

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates**

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Montag, 16. Januar 2023, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Rathauses Trossingen,**

statt.

TAGESORDNUNG

1. Bürgerfragestunde
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Trossingen/ Reformbedarf
4. Überlegungen zur Reform des Hohner-Konservatoriums
5. Neufassung Friedhofssatzung und Gebührenkalkulation
6. Bekanntgaben und Verschiedenes
7. Anfragen aus dem Gemeinderat

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.



Vorlage-Nr.: GR 001/2023
Aktenzeichen: 032.1
Sachgebiet: SG100
Datum: 03.01.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 3. Öffentlich Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2023

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Trossingen/ Reformbedarf

Anlagen:

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

Seit 1972 besteht mit Gunningen und Durchhausen eine Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, der 1977 auch Talheim beitrat. Historisch betrachtet, wurden Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften zwischen Kommunen vor allem im Zuge der Gebietsreform 1974/1975 begründet. Ziel der Reform war eine effizientere Aufgabenerledigung und ein höherer Grad an Spezialisierung für immer komplexer werdende Verwaltungsaufgaben. Kleinere Kommunen gaben Aufgaben an größere Kommunen zur Erledigung, bzw. Erfüllung ab. Im Gegenzug billigte das Innenministerium den selbständigen Fortbestand der kleineren Gemeinden.

Durchhausen und Gunningen traten gemäß Vereinbarung sehr weitreichende Befugnisse ab, wie:

- Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) und Bodenordnungsmaßnahmen
- Planung, Bauleitung und Aufsicht über Hoch- und Tiefbauvorhaben
- Gewässerunterhaltung
- Abgaben-, Rechnungs-, und Kassengeschäfte
- Lohnbuchhaltung
- EDV
- Wahlen und Abstimmungen
- Aufstellung von Satzungsentwürfen
- Ortspolizeibehörde, insbesondere Polizeiverordnungen
- Meldewesen
- Standesamtswesen
- Trägerschaft der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen
- Baurechtsbehörde
- Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)
- Schulträgerschaft
- Verwaltung und Unterhaltung der Gemeindestraßen

Für die Gemeinde Talheim, die der Verwaltungsgemeinschaft erst später beitrat, ist der oben aufgeführte Aufgabenkatalog deutlich reduziert.

Dem Wunsch der Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nach möglichst viel Eigenständigkeit wurde entgegen der Vereinbarung über Jahrzehnte Rechnung getragen. Das Meldewesen wurde beispielsweise per einfachem Aktenvermerk wieder rückübertragen. Die Gemeinden halten dazu auch eigenes Personal vor.

In der Praxis funktionierte dies auch deshalb sehr reibungslos, weil über viele Jahre Personalunion bestand. Bürgermeister der Stadt Trossingen, bzw. Stadtkämmerer Erwin Link waren beispielsweise auch gleichzeitig Bürgermeister in Durchhausen. Die Frage nach Zuständigkeiten bestand somit kaum.

Nach fast einem halben Jahrhundert ist der Umgang und die Auslegung der Vereinbarung in vielerlei Hinsicht, vor allem in den Bereichen mit großen Schnittstellen, zunehmend schwierig.

Beispielsweise deswegen, weil die elektronische Datenvereinbarung damals maximal ein oder zwei Schreibmaschinen umfasste. Wie digital eine Kommune heute arbeitet und wie sie sich technisch auszustatten wünscht, ist einerseits eine politische Entscheidung, andererseits eine wichtige Grundsatzentscheidung des Kollegen einer selbständigen Gemeinde.

Auch arbeitet die Stadt für sich selbst aus Gründen der Kapazität und Wirtschaftlichkeit in der Regel im Bereich Hoch- und Tiefbau mit externen Partnern zusammen, so dass die bedingungslose Aufgabenübernahme für die Partnergemeinden nicht leistbar ist.

Im ersten Schritt wurde daher versucht, die Vereinbarung so neu zu fassen, dass sie den tatsächlichen Aufgabenerledigungen Rechnung trägt und Teile des Leistungskataloges zu streichen (z.B. Herausnahme des Passwesens, das in eigener Zuständigkeit und mit eigenem Personal erledigt wird). Dies ist rechtlich aber nicht möglich. Da es sich um sog. „Altverwaltungsgemeinschaften“ handelt, die Bedingung für den selbständigen Fortbestand waren, dürfen diese Aufgaben nicht rückübertragen werden. Auch ist die Vereinbarung durch keinen Partner kündbar.

Ein ähnliches Problem gab es in Spaichingen auch. Dort wurde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung angepasst. Zwar konnten Aufgaben nicht rückübertragen werden, aber sie wurden sinnvoll konkretisiert. Beispielsweise wurden Regelungen darüber getroffen, dass Aufträge extern vergeben werden, sofern sie durch Spaichingen nicht in vertretbarer Zeit erledigt werden können. Auch Fragen der Haftung und der Weisungsbefugnis wurden für alle Seiten fair geregelt.

Zentraler Punkt aus Sicht der Stadt Trossingen ist dabei die Frage der Erstattungen durch die Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Seit 1995 erstatten die VG-Gemeinden Durchhausen und Gunningen pro Einwohner 48,75 Euro. Der Satz wurde, trotz Lohnsteigerungen in Höhe von derzeit 50,57%, nie angepasst. Talheim bezahlt diese Pauschale nicht, weil hier keine ständig laufenden Aufgaben (Lohnbuchhaltung/ Kämmerei etc.) übernommen werden. Teilweise wird mit Stundenabrechnungen der Trossinger Mitarbeiter gearbeitet (z.B. Leistungen im Baubereich).

Die VG-Kommunen haben teilweise darum gebeten, wieder mehr Aufgaben gemäß Vereinbarung zu übernehmen und können auch uneingeschränkt und vorbehaltlos auf Leistungserfüllung bestehen. Dies ist angesichts des Fachkräftemangels und der Notwendigkeit nach immer stärker spezialisiertem Personal ein nachvollziehbares Anliegen. Im Gegenzug dazu hat die Stadt Trossingen aber auch die Notwendigkeit einer gemäß den tatsächlichen Aufwänden entsprechenden Erstattung ihrer Aufwendungen.

Es ist heute kaum nachzuvollziehen, wie die damalige Pauschale errechnet wurde und was damit tatsächlich umfasst war. Klar ist aber, dass die Pauschale für die zahlreichen Sonderaufgaben der letzten Jahre, wie die Umstellung auf das NKHR oder auch die Änderungen am §2 b Umsatzsteuergesetz vermutlich jetzt schon sehr deutlich in den Bereich einer Kostenunterdeckung geht.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt und dem derzeitigen Bearbeitungsstand Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Bürgermeisterin partnerschaftlich die Reform der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der VVG voranzutreiben.

Sachbearbeiter/in: Susanne Irion

Vorgesetzte/r:

Vorlage-Nr.: GR 002/2023
Aktenzeichen: 241.8; 022.31
Sachgebiet: SG100
Datum: 05.01.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 4. Öffentlich Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2023

Überlegungen zur Reform des Hohner-Konservatoriums

Anlagen:

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
-----	--------	---------	-------	-------

Erläuterungen:

Eine Tischvorlage zum Tagesordnungspunkt wird in der Sitzung ausgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat kommt zu einer Beschlussfassung entsprechend der Tischvorlage.

Sachbearbeiter/in: Susanne Irion

Vorgesetzte/r:

Vorlage-Nr.: GR 003/2023
Aktenzeichen: 752.031; 025.12; 022.31
Sachgebiet: SG210
Datum: 04.01.2023



SITZUNGSVORLAGE

TOP 5. Öffentlich Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2023

Neufassung Friedhofssatzung und Gebührenkalkulation

Anlagen:

- 1) Gebührenkalkulation
- 2) Vergleichsliste Friedhofsgebühren der umliegenden Städte
- 3) Kostendeckungsgradliste inkl. Verwaltungsvorschlag
- 4) Friedhofssatzung (Änderungen farblich abgesetzt)
- 5) Inhaltliche Änderungen der Friedhofssatzung

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen beraten:

TOP	Status	Gremium	Datum	Zweck
	öffentlich	Gemeinderat	05.12.2022	Information
	öffentlich	Ortschaftsrat Schura	09.01.2023	Vorberatung

Erläuterungen:

In unserer Sitzung vom 05.12.2022 haben wir die neue Friedhofssatzung inklusive zu Grunde liegender Gebührenkalkulation zunächst im Gemeinderat eingebracht.

Unsere Hauptsatzung sieht vor, dass Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören ist. Dazu gehört auch die Neufassung der Friedhofssatzung, die auch den Friedhof Schura einschließt.

Die Beratung der Friedhofssatzung im Ortschaftsrat ist auf die erste Sitzung im neuen Jahr am Montag, 09.01.2023 vorgesehen, so dass die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat ebenfalls in der ersten Sitzung im neuen Jahr erfolgen kann.

Die Diskussion in unserer Sitzung vom 05.12.2022 zeigte im Tenor, dass eine Kostendeckung grundsätzlich anzustreben ist, und mittelfristig zumindest eine Kostendeckungsgrad von 80 bis 85% angestrebt werden sollte. Zu große Gebührensprünge wollten wir bewusst mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätzen vermeiden. Auch die Gebühren für die Leichenhalle sollten nicht zu hoch ausfallen.

Nachstehend haben wir nochmals die Ausführung aus der Sitzungsvorlage vom 05.12.2022 eingefügt:

Im Jahr 2011 nahm die Stadt Trossingen letztmalig eine Anpassung der Friedhofsgebühren vor. Gemäß §14 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) sollte der Zeitraum der Gebührenbemessung jedoch höchstens fünf Jahre umfassen. Des Weiteren gilt es dabei die Gebührenobergrenze nicht zu überschreiten. Diese ist nach §14 ABS. 1 KAG so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren haben wir wegen der maßgeblichen Erweiterung des Trossinger Friedhofs bewusst zugewartet, da die Erweiterung natürlich spürbare Auswirkungen auf die Kalkulationsgrundlage hat. Nach Abschluss der Friedhofserweiterung und endgültiger Abrechnung der Maßnahme lagen schließlich alle Berechnungsgrundlagen vor.

Im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2021 ergibt sich für die gesamte Einrichtung Friedhof ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von gerade einmal rund 55 Prozent. Demnach besteht die dringende Notwendigkeit einer Neukalkulation und Anpassung der Friedhofsgebühren. Hierzu wurde von der Verwaltung die Kommunalberatung Heyder und Partner beauftragt. Die ausgearbeitete Gebührenkalkulation ist unter Anlage Nr. 1 beigefügt.

Folgende Bereiche mit ihren Einzelleistungen wurden kalkuliert:

- *Benutzungsgebühren der Einrichtung*
- *Herstellung und Überlassung von Tritt- und Liegeplatten*
- *Grabherstellung je Grabart*
- *Grabnutzungsgebühren je Grabart*

Es lässt sich feststellen, dass der bisherige Kostendeckungsgrad der einzelnen Leistungen zum Großteil gerade einmal zwischen 30 und 50 Prozent liegt. Auch im interkommunalen Vergleich mit den umliegenden Städten schneiden die Gebühren der Stadt Trossingen weit unterdurchschnittlich ab. Die Einzelpositionen dazu sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen. Ebenfalls ist in Anlage 3 der Verwaltungsvorschlag der einzelnen Gebührensätze eingefügt.

Die Verwaltung hat sich darauf verständigt im Rahmen einer verhältnismäßig angepassten Steigerung einen Kostendeckungsgrad zwischen 60 und 80 Prozent im Mittel anzustreben. Im Zuge der nächsten Kalkulation im fünf jährigen Turnus soll die Vollumsetzung eines Kostendeckungsgrades in Höhe von 80 Prozent angestrebt werden.

Da in den Bereichen der Grabherstellung sowie der Herstellung und Überlassung von Tritt- und Liegeplatten externe Dienstleister beauftragt sind, deren Rechnungen direkt auf die städtische Liquidität wirken, wird für diese Leistungen volle Kostendeckung angestrebt.

Als Ausblick gilt es zu beachten, dass die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten als Kalkulationsgrundlage retrospektiv ist. Mit den durchschnittlichen laufenden Kosten der letzten fünf Jahre und einer zwei prozentigen Kostensteigerung der zukünftigen Jahre bleibt zu erwarten, dass der aktuell angestrebte Kostendeckungsgrad zwischen 60 und 80 Prozent im Mittel im Laufe des Bemessungszeitraums aufgrund von nicht abschätzbaren Kostensteigerungen wieder absinkt.

Im Zuge der Gebührenkalkulation wird auch die Friedhofssatzung neu gefasst. Diese löst die bisherige Satzung vom 10.10.2011 sowie deren Änderung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 17.09.2012 ab. Der Satzungsentwurf mit farblicher Absetzung ist unter Anlage 4 eingefügt.

Neben redaktionellen Anpassungen plant die Friedhofsverwaltung grundlegende Änderungen in folgenden Bereichen:

- *Umwandlung der Kindergräber von Reihengräber in Wahlgräber*
- *Streichung der Gebühren für die Grabherstellung von Tot- und Fehlgeburten*
- *Streichung der Nutzung der mobilen Lautsprechanlage*
- *Aufnahme des Umsatzsteuerparagrafen*

Ausführliche Erläuterungen hierzu beinhaltet Anlage 5.

Der Verwaltungsvorschlag vom 05.12.2022 ist nach wie vor aktuell und auch der angestrebte Kostendeckungsgrad zwischen 60 und 80% im Mittel wird weiterhin als angemessen angesehen. Der Vorschlag generell auf einen Kostendeckungsgrade von 70% zu gehen, würde in einigen Fällen hinter dem

Verwaltungsvorschlag zurückbleiben. Gerade bei der Weitergabe von Fremdleistungen von beauftragten Firmen, halten wir es für Notwendig, die Kosten in der tatsächlich anfallenden Höhe weiterzugeben. Hierüber bestand nach unserem Eindruck auch Einigkeit.

Des Weiteren gab es bei den inhaltlichen Änderungen der Friedhofssatzung wie in Anlage 5 dargestellt (bspw. Umwandlung der Kindergräber von Reihengräber in Wahlgräber, Streichung der Gebühren für die Grabherstellung von Tot- und Fehlgeburten, Wegfall der Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage, Aufnahme des Umsatzsteuerparagrafen) keine Einwände von Seiten des Gemeinderates.

Das Ergebnis aus der Beratung im Ortschaftsrat, wird uns Herr Ortsvorsteher Schoch in der Sitzung berichten.

Die neue Satzung soll dann zum 01.02.2023 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag der Verwaltung und beschließt die Friedhofsgebühren sowie die Friedhofssatzung gemäß Vorlage.

Sachbearbeiter/in: Laura Fuhrer
Mandy Klaubert

Vorgesetzte/r: Ralf Sulzmann
Axel Henninger

HEYDER + PARTNER

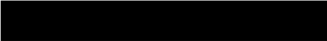
STADT TROSSINGEN

GEBÜHRENKALKULATION


BESTATTUNGSWESEN

KALKULATIONSZEITRAUM 2023 - 2027

STAND: 20. OKTOBER 2022




HEYDER + PARTNER



GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH



K.-ADENAUER-STR. 11 72072 TÜBINGEN



TEL.: 07071 / 9795 - 0 FAX: 07071 / 9795 - 55



www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	3
1.1 Auftrag.....	3
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Kalkulationsumfang	3
1.4 Betrachtungszeitraum.....	4
2 Allgemeine Erläuterungen.....	5
2.1 Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung	5
2.2 Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteils und des öffentlichen Interesses	5
2.3 Vorratsflächen	6
3 Ermittlung der Eingangsdaten	7
3.1 Gebührentatbestände	7
3.2 Bedarfs- und Beerdigungsstatistik	9
3.3 Größe der Gräber	10
3.4 Äquivalenzziffer	10
3.5 Flächenermittlung der Friedhöfe	11
3.6 Ansetzbare Kosten	11
4 Kostenrechnung.....	13
4.1 Vorbemerkung	13
4.2 Kostenartenrechnung	13
4.3 Kostenstellenrechnung	14
4.4 Kostenträgerrechnung	15
5 Ermittlung der kostendeckenden Gebühren.....	18
5.1 Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts	18
5.2 Gebühren für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	18
5.3 Bestattungsgebühren.....	18
5.4 Benutzungsgebühren.....	18
5.5 Gebührenübersicht	18



Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen..... 1

- Beerdigungs- und Benutzungsstatistik
- Ermittlung der Bruttograbflächen
- Ermittlung der Äquivalenzziffern je Grabart
- Flächenermittlung
 - Flächenermittlung Friedhof Trossingen
 - Flächenermittlung Friedhof Schura
 - Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Abb. 1 Gräberfläche - Übersicht der Gesamtgräberfläche

Anlage 2 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 11

- Ermittlung der laufenden Kosten
- Ermittlung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum
- Ermittlung der kalkulatorischen Kosten 2023 - 2027
- Verteilerschlüssel Kostenrechnung
- Kostenrechnung 2023 - 2027

Abb. 2 Kostenverteilung - Anteil der Kosten je Kostenstelle

Anlage 3 Gebührenermittlung..... 28

- Ermittlung der Grabnutzungsgebühren
 - Ermittlung der gewöhnlichen Gebührenbestandteile
 - Übersicht der Grabnutzungsgebühren

Ermittlung der Bestattungsgebühren

Ermittlung der Benutzungsgebühren

Abb. 3 Kostenverteilung - Anteil der Kosten an den Benutzungsgebühren

Anlage 4 Ergebnis der Gebührenkalkulation 39

Gebührenübersicht



1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Im September 2020 wurde unser Unternehmen mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Trossingen beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Durchführung der nachfolgenden Berechnungen wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Friedhofsordnung mit Gebührenverzeichnis der Stadt Trossingen vom 12.10.2011
- Bestattungsstatistik der Jahre 2017 - 2021
- Benutzungsstatistik Friedhofsgebäude der Jahre 2017 - 2021
- Übersicht der belegten und unbelegten Grabstellen
- Flächenangaben
- Verwaltungshaushalt Unterabschnitt Bestattung 2017 - 2021, Planansatz 2022
- Anlagenachweis, Stand 31.12.2021
- Friedhofspläne
- Aussagen über geplante Investitionen
- Anteil Kriegsgräber an Personal- und Sachkosten

Darüber hinaus wurden ebenso Angaben durch die Verwaltung schriftlich und telefonisch übermittelt.

1.3 Kalkulationsumfang

Die öffentliche Einrichtung der Stadt Trossingen umfasst insgesamt 2 Friedhöfe. Gegenstand dieser Kalkulation ist die Berechnung der Gebühren für folgende Friedhöfe:

- Friedhof Trossingen
- Friedhof Schura



Im Rahmen ihres gebührenrechtlichen Beurteilungsspielraums können die Kommunen einheitliche Gebühren für alle Friedhöfe ihres Gemeindegebietes festsetzen. So wurden die Gebührensätze im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde in einer einheitlichen Gebührenkalkulation ermittelt, in die die Kosten und Bemessungseinheiten sämtlicher kalkulationsrelevanter Friedhöfe einbezogen wurden.

1.4 Betrachtungszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum, für die Jahre 2023 bis 2027, durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist nach § 14 Abs. 2 KAG BW¹ zulässig. Nach der genannten Vorschrift soll die Kalkulation von Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

Für die Berechnung der Nutzungsgebühren ist es jedoch unumgänglich, die für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2027 ermittelten durchschnittlichen „Stückkosten“ auch über diesen Zeitraum hinaus als Kosten zu unterstellen, da hier der Benutzungszeitraum (Ruhezeitraum) den Kalkulationszeitraum überschreitet und die Kosten für den gesamten Nutzungszeitraum ermittelt werden müssen. Dabei wird in der vorliegenden Berechnung unterstellt, dass die kalkulatorischen Kosten über die Jahre hinweg relativ konstant bleiben.

Unabhängig davon bildet diese Gebührenkalkulation jedoch längstens bis Ablauf des Haushaltsjahres 2027 die Grundlage für die in der Satzung festzusetzenden Gebühren, auch die Grabnutzungsgebühren, sofern nicht aus anderem Grunde eine Gebührenkalkulation zu einem früheren Zeitpunkt notwendig ist.

¹ Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg



2 Allgemeine Erläuterungen

2.1 Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung

Kommunale öffentliche Einrichtungen, für deren Benutzung Gebühren erhoben werden können, sind sowohl solche, die grundstücksbezogene Leistungen erbringen (z.B. Abwasserbeseitigung), als auch solche, die ausschließlich personenbezogene Leistungen anbieten, wie z.B. Friedhöfe.² Öffentlich wird eine kommunale Einrichtung durch die Widmung.

§ 14 Abs. 1 KAG BW bezeichnet als kostenrechnende Einrichtung solche Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Unter Entgelten werden dabei sowohl Gebühren, als auch privatrechtliche Entgelte verstanden.

Das Bestattungswesen gehört innerhalb des Haushaltes der Gemeinden zu den Gebührenhaushalten und damit zu den kostenrechnenden Einrichtungen im eigentlichen Sinne. Üblich sind öffentlich-rechtliche Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung. Nach §§ 11 und 13 KAG BW kommen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und für die Nutzung einer Einrichtung Benutzungsgebühren in Betracht.

2.2 Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteils und des öffentlichen Interesses

Wird die öffentliche Einrichtung, welche die Gebührenpflicht auslöst, auch von der Allgemeinheit bzw. von der Gemeinde selbst in Anspruch genommen, ist dies bei der Gebührenbemessung durch eine entsprechende Entlastung zugunsten der übrigen Benutzer zu berücksichtigen.³

Gemeindliche Friedhöfe erfüllen neben ihrem Hauptzweck, nämlich der Bestattung Verstorbener, nebenher noch die Funktion als Grünanlage und werden somit auch im Interesse der Allgemeinheit betrieben. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind somit nicht betriebsnotwendig und können mithin nicht dem Gebührenzahler abverlangt werden, sondern sind von der Allgemeinheit, also dem Steuerzahler, zu tragen. Sie müssen deshalb aus allgemeinen Deckungsmitteln bestritten werden.

Zwar erfordert es auch der Bestattungszweck, auf den gemeindlichen Friedhöfen eine würdige Bestattung und einen angemessenen Rahmen für die Begräbnisstätten zu

² Vgl. Driehaus, Hans-Joachim, Kommunalabgabenrecht, Kommentar

³ Vgl. Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 741 (Sept. 2002)



gewährleisten (hierzu sind nach allgemeiner Auffassung Grünflächen unbedingt erforderlich, die insoweit dem Bestattungswesen voll zuzurechnen sind, auch wenn zugleich eine Grünflächenfunktion erfüllt wird), jedoch stehen die Außenanlagen der Friedhöfe auch der Allgemeinheit und nicht nur dem in der Satzung genannten „Benutzerkreis“ zur Verfügung. Daher ist ein Abzug des öffentlichen Interesses bei den Aufwendungen für die Pflege und Reinigung von Grünanlagen und Gehwegen vorzunehmen.

Eine pauschale Beurteilung der Frage, welche Grünflächen eines Friedhofs nicht mehr für den Bestattungszweck notwendig sind, ist nicht möglich, da die Verhältnisse auf jedem Friedhof durch die individuelle Anlegung und Ausgestaltung unterschiedlich sind. Daher wird im Rahmen der vorliegenden Kalkulation bei den Grabstellen, entsprechend dem Anteil der für Bestattungszwecke nicht erforderlichen Flächen (insbesondere freie Rasenflächen) an der Gesamtfläche, ein Anteil in Höhe von 5 % für das öffentliche Interesse von den Gesamtkosten in Abzug gebracht.

Bei den Benutzungsgebühren sollte kein öffentliches Interesse in Abzug gebracht werden, da diese i.d.R. verschlossen und daher ausschließlich dem in der Satzung genannten Benutzerkreis vorbehalten ist. Für die Bestattungsleistung besteht kein öffentliches Interesse im oben genannten Sinne.

2.3 Vorratsflächen

Auf gemeindlichen Friedhöfen sind nie alle Gräber belegt. Bei neu angelegten Friedhöfen bestehen enorme Erweiterungsflächen. Gleichwohl fallen kalkulatorische Zinsen als auch Betriebskosten an. Dies führt zu der Frage, ob entsprechende Aufwendungen für nicht betriebsnotwendige Flächen von den anrechenbaren Kosten abzusetzen sind. Allerdings sind Vorhaltungskosten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf eine volle Auslastung der Kapazität der Einrichtung kommt es nicht an. Der Gemeinde steht hierbei ein angemessener Planungs- und Prognosespielraum zu, wenn es um die Erweiterung der Kapazität einer kostenrechnenden Einrichtung geht. Gleichwohl können Vorhaltungskosten nicht unbegrenzt angesetzt werden. Im Bereich der Friedhöfe scheint eine Vorhaltung von bis zu 30 %⁴ der Gesamtfläche angemessen.

Vorratsflächen, die 30 % der Gesamtfläche der Grabanlagen überschreiten, werden in der vorliegenden Kalkulation bei der Ermittlung der kostendeckenden Gebühren entsprechend der vorgenannten Ausführungen nicht berücksichtigt.

⁴ vgl. Hiller/ Schmitt (2005): Kalkulation und Bemessung von Leistungsgebühren im Bestattungswesen, in: Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband - Geschäftsbericht (2005), S. 52.



3 Ermittlung der Eingangsdaten

3.1 Gebührentatbestände

In der vorliegenden Kalkulation wurden die maximal zulässigen Gebühren für Gebührentatbestände, wie sie sich in der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Trossingen wiederfinden, kalkuliert. Namentlich wurden folgende Gebühren errechnet:

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengräber
 - 1.1 Reihengrab für Personen i. Alter bis z. 6. Lebensjahr und Tot-, Fehlgeburten
 - 1.2 Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre
 - 1.3 Reihen-Kurzgrab
 - 1.4 Reihen-Rasengrab
 - 1.5 Urnenreihengrab
 - 1.6 Urnenreihen-Rasengrab
 - 1.7 anonymes Urnengrab
 - 1.8 Sozialgrab
2. Wahlgrab
 - 2.1 Wahlgrab für 30 Jahre
 - 2.1.1 Wahlgrab 1-stellig
 - 2.1.2 Wahlgrab 2-stellig
 - 2.1.3 Wahlgrab 3-stellig
 - 2.2 Nischenwahlgrab pro qm
 - 2.3 Urnenwahlgrab
 - 2.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab
 - 2.5 Urnenwahl-Partnergrab
 - 2.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab
 - 2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab
 - 2.8 MauerwahlNische (Urnenwandkammer)



2.9 Wahlgrab f. Personen i. Alter bis z. 6. Lebensjahr u. Tot-, Fehlgeburten

II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr

1. Wahlgrab

1.1 Wahlgrab pro Stelle

1.2 Nischenwahlgrab pro qm

1.3 Urnenwahlgrab

1.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab

1.5 Urnenwahl-Partnergrab

1.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab

1.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab

1.8 Mauerwahnische (Urnenwandkammer)

1.9 Wahlgrab f. Personen i. Alter bis z. 6. Lebensjahr u. Tot-, Fehlgeburten

III. Grabherstellung

1. Sargbestattung

1.1 für Personen im Alter über 6 Jahre

1.2 für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr und für Tot- und Fehlgeburten

2. Aschenbeisetzung

2.1 Urnengrab

2.2 Vorbereitung einer Mauerwahnische in Urnenwand

IV. Benutzungsgebühren

1. Friedhofsgebäude

1.1 Friedhofshalle

1.2 Aufbahrungsraum

1.3 Kühlung

1.4 Mobile Lautsprecheranlage



2. Herstellung der Trittplatten im Voraus
 - 2.1 Reihengrab / Wahlgrab
 - 2.2 Doppelgrab
 - 2.3 Urnengrab / Reihenkurzgrab
3. Überlassung von Liegeplatten für Rasengräber
 - 3.1 Überlassung Liegeplatte für Reihenrasengrab
 - 3.2 Überlassung Liegeplatte für Urnenreihenrasengrab

Wir empfehlen, Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Umbettungen und Überführungen) nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu berechnen.

3.2 Bedarfs- und Beerdigungsstatistik

Tabelle 1. 1

Um eine qualitative Prognose der künftigen Bestattungszahlen sowie die Nutzungen der weiteren Einrichtungen für den Kalkulationszeitraum zu stellen, sollten die Fallzahlen der vergangenen Jahre betrachtet werden. Üblicherweise reicht es aus, das arithmetische Mittel der Inanspruchnahme der einzelnen Gebührentatbestände der letzten fünf Jahre zu bilden, zumal meist mit keiner gravierenden Veränderung der Zahl der zu Bestattenden zu rechnen ist.

Von Seiten der Stadt Trossingen wurden unserem Haus die Anzahl der Bestattungen (2017 – 2021) sowie der Nutzungen des Aufbahrungsraumes (2017 - 2021) mitgeteilt.

Die für die Kalkulation ermittelten Durchschnittszahlen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Diese Mittelwerte der jeweiligen Gebührentatbestände wurden unter anderem in die Kalkulation als Bemessungsgrundlage eingestellt. Dies ist sinnvoll, da hier mit keiner signifikanten Änderung zu rechnen ist.



3.3 Größe der Gräber

Tabelle 1.2

Bei der Ermittlung der Größe je Grab kann man von der sogenannten Nettograbfläche als auch von der sogenannten Bruttograbfläche ausgehen.

Die Bruttograbfläche enthält zusätzlich zur Nettograbfläche noch die grabartübliche Wegbreite und die grabartüblichen Abstände (notwendige Grabflächen) sowie anteilige Freiflächen und Flächen von Hauptwegen. Unterschiedliche Bruttograbflächen werden sich z.B. dann ergeben, wenn in einem Wahlgrabfeld die Grabstellen größer angelegt werden. In dieser Berechnung wurde von den für die Zwecke dieser Kalkulation ermittelten Bruttograbflächen ausgegangen.

Die Netto- als auch die Bruttograbflächen wurden uns durch die Verwaltung der Stadt mitgeteilt.

In der Anlage 1 sind die jeweils ermittelten Grabflächen dargestellt.

3.4 Äquivalenzziffer

Tabelle 1.3

Anhand der Bruttograbfläche allein lassen sich die Unterschiede zwischen einzelnen Grabarten, welche weiterhin noch bestehen, nicht abbilden. Beispielsweise ist die Bruttograbfläche eines doppelt-tiefen Erdwahlgrabes identisch mit der Bruttograbfläche eines Erdreihengrabes. Dennoch unterscheidet sich z. B. das Erdwahlgrab vom Erdreihengrab in folgenden Punkten:

- Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechts
- Zubettungsrecht für weitere Angehörige

Diese Unterschiede sind historisch gewachsen (früher als Kauf- und Erbgräber bezeichnet) und lassen sich nur schwer anhand von Kosten aufzeigen.

Die Gewichtung der Unterschiede wird in der Weise durchgeführt, dass alle Gräber, die über das Wahlrecht verfügen, die Nutzungszeit im Anschluss an die Erstbelegung zu verlängern, mit einer Äquivalenzziffer von + 1,0 gewichtet werden.

Alle Gräber, bei denen eine Zubettung einer Urne möglich ist, werden zusätzlich mit einer Äquivalenzziffer von + 1,0 gewichtet.

Alle Gräber, bei denen eine Zubettung von weiteren Urnen möglich ist, werden zusätzlich mit einer Äquivalenzziffer von + 1,0 pro Urne gewichtet.



Alle Gräber, bei denen eine Zubettung von Urnen ohne Ruhezeitverlängerung möglich ist, werden zusätzlich mit einer Äquivalenzziffer von + 0,5 gewichtet.

3.5 Flächenermittlung der Friedhöfe

Tabelle 1.4

Leistungsempfänger der Friedhofsinstandhaltung sind sämtliche Grabnutzer des Friedhofs. Wie schon ausgeführt, ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Somit ist es nicht möglich, die Aufwendungen für die Friedhofsinstandhaltung allein den Bestatteten des Haushaltsjahres aufzuerlegen, da die Leistung der Friedhofsinstandhaltung für einen ungleich größeren Nutzerkreis erbracht wird. Somit ist es notwendig, den gesamten Nutzerkreis, sprich die belegten Grabstellen je Grabart zu ermitteln.

Bemessungsgrundlage der Teilgebühr 1 „Kosten je m² Nutzungsfläche“ bildet die belegte und gewichtete Grabfläche. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der belegten Gräber und der gewichteten Bruttograbfläche. Um die Wertigkeit der verschiedenen Grabarten zu berücksichtigen, müssen bereits bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sämtliche Grabflächen mit ihren zugehörigen Äquivalenzziffern multipliziert werden. Auf diese Weise wird die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips gewährleistet.

3.6 Ansetzbare Kosten

3.6.1 Betriebskosten

Tabellen 2.1.1 – 2.1.2

Für die Kalkulation künftiger Gebühren sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dementsprechend müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose kann der Ansatz entsprechend der Planungen der Verwaltung (bspw. Haushaltsansätze) sein oder auch der Mittelwert aus den letzten 5 Jahren. Dieser wurde danach mit einer jährlichen Preissteigerungsrate von 2,00 % unterlegt und für die folgenden Kalkulationsjahre fortgeschrieben. Sofern sich im Laufe der vergangenen Jahre Brüche in der Kostenentwicklung ergaben, wurde der Ansatz nochmals mit der Verwaltung abgestimmt.



3.6.2 Investitionskosten

Die geplanten Investitionen wurden uns durch die Verwaltung mitgeteilt und entsprechend in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

3.6.3 Kalkulatorische Kosten

Tabelle 2.2

Der Anlagenachweis, Stand 31.12.2021, war Grundlage zur Erstellung der kalkulatorischen Kosten.

Die Übersichten der kalkulatorischen Kosten können der Anlage 2 entnommen werden. Dort werden die Anlagegüter zu bestimmten Kategorien zusammengefasst. Dies dient vor allem einer einfacheren Zurechenbarkeit zu den einzelnen Gebäuhrentatbeständen innerhalb der Kalkulation.

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG BW gehören zu den Kosten auch Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Des Weiteren kann zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals herangezogen werden.

Das sich jeweils ergebende ansatzfähige „Netto“- Anlagekapital wurde mit einem Kalkulationszinssatz in Höhe von 6,00 % verzinst.



4 Kostenrechnung

4.1 Vorbemerkung

Die Kostenrechnung wurde entsprechend § 14 KAG BW nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anhand einer Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert.

Bei der Kalkulation sind insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot und das Kostendeckungsgebot zu beachten. Das bedeutet, dass im Rahmen der Kalkulation die kostendeckenden Gebühren auszuweisen sind.

4.2 Kostenartenrechnung

Im Rahmen der Kostenartenrechnung wurden die Aufwendungen wie folgt gegliedert:

Betriebskosten

- Personalaufwendungen
- Unterhaltung Friedhofsanlagen
- Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte
- Wasserkosten
- Abwasserkosten
- sonstige Bewirtschaftungskosten
- Fahrzeugkosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Ausbildung, Fortbildung, Umschulung
- Aufwand Veranstaltungen
- Aufwendungen EDV
- Leistungsvergütung an Unternehmen
- Mitgliedsbeiträge
- Geschäftsaufwendungen
- Gutachter- und Beratungskosten
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle



- Baubetriebshof
- EDV-Umlage
- Gebäudemanagement
- Kosten ext. Beratungsbüro
- Kalkulatorische Kosten

Betriebseinnahmen

- Zuweisungen und Zuwendungen
- Öffentlich-rechtliche Entgelte
- Privatrechtliche Entgelte

Grundlage für die Gliederung bildete der Verwaltungshaushalt, Teilergebnishaushalt 5530 der Stadt Trossingen.

4.3 Kostenstellenrechnung

4.3.1 Bestimmung der Kostenstellen

Im Rahmen der Kostenstellenrechnung wurden verschiedene Kostenstellen gebildet. Auf die Kostenstelle „Friedhofsunterhaltung“ wurden alle Aufwendungen umgelegt, die mit der allgemeinen Friedhofsinstandhaltung in Zusammenhang stehen.

Soweit die Kosten den einzelnen Kostenträgern direkt zugeordnet werden konnten, erfolgte eine unmittelbare Zuordnung auf die einzelnen Kostenträger.

Es wird nach folgenden Kostenträgern unterschieden:

I. Hauptkostenstellen

1. Friedhofsunterhaltung
 - 1.1 flächenbezogen
 - 1.2 grabstellenbezogen
2. Bestattungsleistungen
3. Friedhofshalle
4. Urnenwand
5. Urnenpartnerwahlgrab
6. Urnengemeinschaftswahlgrab



7. Urnenbaumgrab
8. Liegeplatten
9. Trittplatten
10. Pflege Rasengräber

II. Hilfskostenstellen

1. Gemeinkosten

III. Fremdkostenstellen

1. Nicht ansatzfähige Kosten

Die Zuschlüsselung der verschiedenen Kostenarten auf die Kostenstellen und -träger erfolgte in Absprache mit der Verwaltung verursachungsgerecht. Die allgemeinen nicht unmittelbar zuordenbaren Kosten wurden der Hilfskostenstelle zugeschrieben. Die Gemeinkostenverrechnung erfolgt wie betriebswirtschaftlich üblich am Ende entsprechend der Höhe der Einzelkosten je Kostenstelle. (siehe dazu Anlage 2)

4.4 Kostenträgerrechnung

Tabellen 2.3.1 – 2.3.5

4.4.1 Kostenträgerrechnung für Friedhofsunterhaltung

4.4.1.1 Vorbemerkung

Die Kostenträgerrechnung hat zur Aufgabe, die nach Kostenstellen verteilten Kosten auf die von der Einrichtung erbrachte Leistung verursachungsgerecht aufzuteilen.

Die bisher übliche Kostenverteilung anhand der Flächen und Äquivalenzziffern gilt als nicht mehr zeitgemäß. Letztlich ist der Leistungsempfänger ja stets der Grabnutzer. Die Inanspruchnahme der Friedhofsunterhaltungsleistung (Wegebau, Winterdienst, etc.) ist unabhängig davon, ob sich der Verstorbene in einem kleinen Urnengrab oder einem großen Familiengrab befindet. Dennoch ist eine völlige Abkehr von der Grabgröße natürlich nicht als verursachungsgerecht anzusehen.

Diesen Umständen hat die Gebührenkalkulation derart Rechnung getragen, dass sämtliche Kosten zur Friedhofsinstandhaltung, welche sich in der Grabnutzungsgebühr



wiederfinden mit einem flächenbezogenen Gebührenbestandteil und einem grabstellenbezogenen Gebührenbestandteil versehen wurden.

Bei der Verteilung wurden die laufenden Betriebskosten ca. je hälftig auf die Fläche und hälftig auf die Grabstellen umgelegt. Da die Grabnutzer die Angehörigen sind und diese unabhängig von der erworbenen Grabgröße die Leistungen (bspw. Wegepflege, Rasenmähd etc.) in Anspruch nehmen scheint ein reiner Flächenbezug nicht angemessen. Die Personal- und Sachkosten, die auf die Kriegsgräber entfallen, wurden auf „nicht ansatzfähig“ zugeordnet.

4.4.1.2 Flächenermittlung

Tabelle 1.6

Um die Kosten adäquat verteilen zu können, ist es sinnvoll, die gesamte genutzte Fläche zu ermitteln. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der belegten Gräber und der Bruttograbfläche.

Wie in *Kapitel 2.3 Vorratsflächen* bereits beschrieben, kann die ermittelte Gesamtfläche nicht ausnahmslos herangezogen werden. Übermäßig groß gehaltene Vorratsflächen stehen nicht mit der Leistungserbringung in Zusammenhang und können nicht bedenkenlos dem Gebührenschuldner auferlegt werden. Aus diesem Grunde dürfen überdimensionierte Vorratsflächen nicht in die Kalkulation mit eingestellt werden.

Um die Berechnungsgrundlage für die Kostenverteilung zu ermitteln, müssen sämtliche Grabflächen (Fläche der belegten Gräber zuzüglich Vorratsflächen (maximal 30,00 %)) mit ihren zugehörigen Äquivalenzziffern multipliziert werden. Auf diese Weise wird das Kostendeckungsprinzip des KAG BW eingehalten und keine zusätzlichen Gewinne generiert.

Eine Übersicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage findet sich in der Anlage 1.

4.4.1.3 Grabstellenermittlung

Analog zum vorherigen Kapitel wird der gleiche Vorgang mit sämtlichen Grabstellen vollzogen.

4.4.1.4 Ermittlung der Teilgebühren je Bemessungseinheit

Tabelle 3.1.1 – 3.1.2

Folgend werden die Kosten je Grabstelle und je Quadratmeter Grabfläche errechnet. Hierzu werden die Kosten mit der Berechnungsgrundlage verrechnet. Für die Pflege von Rasengräbern sowie die kalkulatorischen Zuschläge der Urnenwand und der



Urnenpartnerwahlgräber, der Urnengemeinschaftswahlgräber und der Baumurnengräber wurden extra Teilgebühren ausgewiesen.

4.4.2 Kostenträgerrechnung für Bestattungsleistungen

Tabelle 3.2

Eines der Prinzipien, welches es beim KAG BW zu beachten gibt, ist der so genannte Gleichheitsgrundsatz. Demnach dürfen für unterschiedliche Leistungen keine gleichen Gebühren verlangt und für gleiche Leistungen keine unterschiedlichen Gebühren erhoben werden. Zwar wird bei der Bestattungsleistung für eine Urne und der Bestattungsleistung für ein Sarggrab die gleiche Leistung erbracht, dennoch lassen sich hier Unterschiede ausmachen. So ist der Grabaushub für ein Sarggrab sehr viel zeit- und somit kostenintensiver als für ein Urnengrab.

4.4.3 Kostenträgerrechnung für die Benutzungsgebühren des Friedhofsgebäudes

Tabelle 3.3

Die Benutzungsgebühren für das Friedhofsgebäude umfassen die Gebühr Friedhofshalle, Aufbahrungsraum, Kühlzelle, Reinigung des Obduktionsraumes und die Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage. Die anfallenden Kosten werden auf die einzelnen Gebührentatbestände gewichtet anhand der bisherigen Nutzungsgebühren. Die neuen Gebühren werden mit Hilfe der jeweils jährlich zu erwartenden gewichteten Nutzungen (prognostiziert aus den Jahren 2017 – 2021) ermittelt.

4.4.4 Kostenträgerrechnung für die Gebühren der Trittplatten und der Liegeplatten für die Rasengräber

Tabellen 3.4 und 3.5

Die anfallenden Kosten werden auf die einzelnen Gebührentatbestände gewichtet anhand der bisherigen Nutzungsgebühren bei den Liegeplatten und anhand der Berechnungen der Verwaltung bei den Trittplatten. Die neuen Gebühren werden ebenfalls mit Hilfe der jeweils jährlich zu erwartenden gewichteten Nutzungen (prognostiziert aus den Jahren 2017 – 2021) ermittelt.



5 Ermittlung der kostendeckenden Gebühren

Eine Übersicht zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühren findet sich in Anlage 3.

5.1 Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts

Tabelle 3.1.3

Die Kosten je Grabart ergeben sich aus der Summe der Flächenkosten und der Grabstellenkosten im Nutzungszeitraum. Bei den neuen Grabarten werden weiterhin ein Kostenanteil für die Grabpflege und die Herstellung hinzugerechnet. (vgl. Anlage 3)

5.2 Gebühren für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts

Die Gebühren für die Verlängerung ergeben sich durch Ermittlung des jährlichen Anteils in Bezug auf die Ruhezeit.

5.3 Bestattungsgebühren

Tabelle 3.2

Wie bereits in Kapitel 4.4.2. *Kostenträgerrechnung für Bestattungsleistungen* erörtert, ist zunächst zur Verteilung der Kosten eine gewichtete Bemessungsgrundlage errechnet worden, welche nun hier als Bezugsmenge eingestellt wird.

5.4 Benutzungsgebühren

Tabellen 3.3 – 3.5

Die Benutzungsgebühren kalkulieren sich über den Quotienten aus den Kosten geteilt durch die gewichtete Anzahl der zu erwartenden Nutzungen im Kalkulationszeitraum.

5.5 Gebührenübersicht

Tabelle 4

Die kalkulierten Gebühren werden in der Übersicht kostendeckend sowie mit unterschiedlichen Kostendeckungsgraden ausgewiesen. Bei den Grabüberlassungsgebühren ergeben sich durch Abzug des öffentlichen Interesses (5 %) die Gebührenobergrenzen.



Anlage 1

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

1.1 Beerdigungs- und Benutzungsstatistik

I. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Bestattungen						
Grabarten	2017	2018	2019	2020	2021	Ø
1. Sargbestattung						
1.1 für Personen im Alter über 6 Jahre	53	48	47	66	55	54
1.2 für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot- und Fel	2	3	2	1	4	2
2. Aschenbeseitzung						
2.1 Urnengrabherstellung	82	100	80	106	83	90
2.2 Vorbereitung einer Mauerwahnische in Urnenwand	17	17	23	16	27	20
Summe	154	168	152	189	169	166

II. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Benutzungen der Friedhofsgebäude						
Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	Ø
1. Friedhofsgebäude						
1.1 Friedhofshalle	124	126	118	83	118	114
1.2 Aufbahrungsraum	67	62	42	42	42	51
1.3 Kühlung	10	11	17	13	14	13
1.4 Mobile Lautsprecheranlage	31	52	39	42	24	38

III. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Benutzungen der Herstellung der Trittplatten im Voraus						
Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	Ø
2. Herstellung der Trittplatten im Voraus						
2.1 Reihengrab / Wahlgrab	15	12	15	20	17	16
2.2 Doppelgrab	16	4	6	6	16	10
2.3 Urnengrab / Reihenkurzgrab	10	14	12	12	9	11
Summe	41	30	33	38	42	37

IV. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Benutzungen der Überlassung von Liegeplatten für Rasengräber						
Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021	Ø
3. Überlassung von Liegeplatten für Rasengräber						
3.1 Überlassung Liegeplatte für Reihenrasengrab	6	12	11	6	10	9
3.2 Überlassung Liegeplatte für Urnenreihenrasengrab	2	1	2	6	2	3
Summe	8	13	13	12	12	12

1.2 Ermittlung der Bruttograbflächen

Durchschnittliche Grabfläche zuzüglich der grabartüblichen Abstände (je Stelle)			
Grabart	Länge	Breite	Bruttograbfläche
1. Reihengrab			
1.1 Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-	1,20 m	0,50 m	
Grababstände	0,40 m	0,40 m	
Bruttograbfläche	1,60 m	0,90 m	1,44 m²
1.2 Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	1,80 m	0,80 m	
Grababstände	0,50 m	0,40 m	
Bruttograbfläche	2,30 m	1,20 m	2,76 m²
1.3 Reihen-Kurzgrab	1,00 m	0,80 m	
Grababstände	0,40 m	0,40 m	
Bruttograbfläche	1,40 m	1,20 m	1,68 m²
1.4 Reihen-Rasengrab	1,80 m	0,80 m	
Grababstände	0,30 m	0,40 m	
Bruttograbfläche	2,10 m	1,20 m	2,52 m²
1.5 Urnenreihengrab	0,70 m	0,50 m	
Grababstände	0,50 m	0,40 m	
Bruttograbfläche	1,20 m	0,90 m	1,08 m²
1.6 Urnenreihen-Rasengrab	0,90 m	0,50 m	
Grababstände	0,30 m	0,40 m	
Bruttograbfläche	1,20 m	0,90 m	1,08 m²
1.7 anonymes Urnengrab	0,30 m	0,40 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	0,60 m	0,70 m	0,42 m²
1.8 Sozialgrab	0,50 m	0,50 m	
Grababstände	0,30 m	0,30 m	
Bruttograbfläche	0,80 m	0,80 m	0,64 m²
2. Wahlgrab			
2.1 Wahlgrab für 30 Jahre			
2.1.1 Wahlgrab 1-stellig	1,80 m	0,80 m	
Grababstände	0,40 m	0,40 m	
Bruttograbfläche	2,20 m	1,20 m	2,64 m²
2.1.2 Wahlgrab 2-stellig	1,80 m	1,60 m	
Grababstände	0,40 m	0,40 m	
Bruttograbfläche	2,20 m	2,00 m	4,40 m²
2.1.3 Wahlgrab 3-stellig	1,80 m	2,40 m	
Grababstände	0,40 m	0,40 m	
Bruttograbfläche	2,20 m	2,80 m	6,16 m²
2.2 Nischenwahlgrab pro qm	1,00 m	1,00 m	
Grababstände	0,00 m	0,00 m	
Bruttograbfläche	1,00 m	1,00 m	1,00 m²
2.3 Urnenwahlgrab	0,90 m	0,50 m	
Grababstände	0,35 m	0,40 m	
Bruttograbfläche	1,25 m	0,90 m	1,13 m²
2.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,00 m	1,00 m	
Grababstände	0,00 m	0,00 m	
Bruttograbfläche	1,00 m	1,00 m	1,00 m²
2.5 Urnenwahl-Partnergrab	1,50 m	1,50 m	
Grababstände	0,00 m	0,00 m	
Bruttograbfläche	1,50 m	1,50 m	2,25 m²
2.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	1,41 m	1,41 m	
Grababstände	0,00 m	0,00 m	
Bruttograbfläche	1,41 m	1,41 m	2,00 m²
2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab	3,61 m	3,61 m	
Grababstände	0,00 m	0,00 m	
Bruttograbfläche	3,61 m	3,61 m	13,00 m²
2.8 Mauerwahl-nische	0,30 m	0,35 m	
Grababstände	0,25 m	0,25 m	
Bruttograbfläche	0,55 m	0,60 m	0,33 m²
2.9 Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, F	1,20 m	0,50 m	
Grababstände	0,40 m	0,40 m	
Bruttograbfläche	1,60 m	0,90 m	1,44 m²

1.3 Ermittlung der Äquivalenzziffern je Grabart

Ermittlung der Äquivalenzziffern (Prinzip der Leistungsproportionalität)											
Grabarten	I	II Verlängerung Nutzungszeit		IV Zubettung 1		VI Zubettung 2		VIII Zubettung 3		IX	X Gesamt- äquivalenz- ziffer
	Basis- wert	Verlängerung möglich	Erhöhung um	Zubettung von 1 Urne möglich	Erhöhung um	Zubettung von 2 Urnen möglich	Erhöhung um	Zubettung von 2 Urnen möglich ohne Ruhezeit- verlängerung	Erhöhung um		
I + III + V + VII + IX											
1. Reihengrab											
1.1	Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Fe	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
1.2	Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	ja	0,5	1,5
1.3	Reihen-Kurzgrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	ja	0,5	1,5
1.4	Reihen-Rasengrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	ja	0,5	1,5
1.5	Urnenreihengrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	ja	0,5	1,5
1.6	Urnenreihen-Rasengrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	ja	0,5	1,5
1.7	anonymes Urnengrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
1.8	Sozialgrab	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	1,0
2. Wahlgrab											
2.1	Wahlgrab für 30 Jahre										
2.1.1	Wahlgrab 1-stellig	1,0	ja	1,0	ja	1,0	ja	2,0	nein	0,0	5,0
2.1.2	Wahlgrab 2-stellig	1,0	ja	1,0	ja	1,0	ja	2,0	nein	0,0	5,0
2.1.3	Wahlgrab 3-stellig	1,0	ja	1,0	ja	1,0	ja	2,0	nein	0,0	5,0
2.2	Nischenwahlgrab pro qm	1,0	ja	1,0	ja	1,0	ja	2,0	nein	0,0	5,0
2.3	Urnenwahlgrab	1,0	ja	1,0	nein	0,0	ja	2,0	nein	0,0	4,0
2.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,0	ja	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	2,0
2.5	Urnenwahl-Partnergrab	1,0	ja	1,0	ja	1,0	nein	0,0	nein	0,0	3,0
2.6	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	1,0	ja	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	2,0
2.7	Urnenwahl-Familienbaumgrab	1,0	ja	1,0	ja	1,0	nein	4,0	nein	0,0	7,0
2.8	Mauerwahlnische	1,0	ja	1,0	nein	0,0	ja	2,0	nein	0,0	4,0
2.9	Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Feh	1,0	ja	1,0	nein	0,0	nein	0,0	nein	0,0	2,0

1.4 Zusammenfassung der Flächenermittlung

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen						
Grabarten	I Fläche	II Pflege	IV V Belegte Grabstellen		VI VII Freie Grabstellen	
			Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche
			Anzahl * III	I * (IV / III)	Anzahl * III	I * (VI / III)
1. Reihengrab						
1.1 Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u.	1,44 m²	nein	45	64,80 m²	25	36,00 m²
1.2 Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	2,76 m²	nein	652	1.799,52 m²	122	336,72 m²
1.3 Reihen-Kurzgrab	1,68 m²	nein	25	42,00 m²	28	47,04 m²
1.4 Reihen-Rasengrab	2,52 m²	ja	114	287,28 m²	65	163,80 m²
1.5 Urnenreihengrab	1,08 m²	nein	232	250,56 m²	207	223,56 m²
1.6 Urnenreihen-Rasengrab	1,08 m²	ja	55	59,40 m²	109	117,72 m²
1.7 anonymes Urnengrab	0,42 m²	ja	153	64,26 m²	158	66,36 m²
1.8 Sozialgrab	0,64 m²	ja	14	8,96 m²	16	10,24 m²
2. Wahlgrab						
2.1 Wahlgrab für 30 Jahre						
2.1.1 Wahlgrab 1-stellig	2,64 m²	nein	133	351,12 m²	61	161,04 m²
2.1.2 Wahlgrab 2-stellig	4,40 m²	nein	790	1.738,00 m²	254	558,80 m²
2.1.3 Wahlgrab 3-stellig	6,16 m²	nein	30	61,60 m²	0	0,00 m²
2.2 Nischenwahlgrab pro qm	1,00 m²	nein	100	430,00 m²	30	129,00 m²
2.3 Urnenwahlgrab	1,13 m²	nein	236	266,68 m²	27	30,51 m²
2.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,00 m²	ja	31	31,00 m²	17	17,00 m²
2.5 Urnenwahl-Partnergrab	2,25 m²	ja	12	27,00 m²	0	0,00 m²
2.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,00 m²	ja	477	954,00 m²	383	766,00 m²
2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab	13,00 m²	ja	0	0,00 m²	1	13,00 m²
2.8 Mauerwahlnische	0,33 m²	nein	426	140,58 m²	58	19,14 m²
2.9 Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. T	1,44 m²	nein	0	0,00 m²	0	0,00 m²
Summen			3.525	6.576,76 m²	1.561	2.695,93 m²

VIII Äqui- valenz- ziffer	IX Belegte Grabfläche [gewichtet] I * (IV / III) * VIII
1,0	64,80 [m²]
1,5	2.699,28 [m²]
1,5	63,00 [m²]
1,5	430,92 [m²]
1,5	375,84 [m²]
1,5	89,10 [m²]
1,0	64,26 [m²]
1,0	8,96 [m²]
5,0	1.755,60 [m²]
5,0	8.690,00 [m²]
5,0	308,00 [m²]
5,0	2.150,00 [m²]
4,0	1.066,72 [m²]
2,0	62,00 [m²]
3,0	81,00 [m²]
2,0	1.908,00 [m²]
7,0	0,00 [m²]
4,0	562,32 [m²]
2,0	0,00 [m²]
	20.379,80 [m²]

1.4.1 Flächenermittlung Trossingen

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen							
Grabarten	I Fläche	II Pflege	IV V		VI VII		
			Belegte Grabstellen		Freie Grabstellen		
			Anzahl <small>Anzahl * III</small>	Fläche <small>I * (IV / III)</small>	Anzahl <small>Anzahl * III</small>	Fläche <small>I * (VI / III)</small>	
1. Reihengrab							
1.1	Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u.	1,44 m ²	nein	44	63,36 m ²	10	14,40 m ²
1.2	Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	2,76 m ²	nein	558	1.540,08 m ²	106	292,56 m ²
1.3	Reihen-Kurzgrab	1,68 m ²	nein	25	42,00 m ²	2	3,36 m ²
1.4	Reihen-Rasengrab	2,52 m ²	ja	104	262,08 m ²	42	105,84 m ²
1.5	Urnenreihengrab	1,08 m ²	nein	221	238,68 m ²	192	207,36 m ²
1.6	Urnenreihen-Rasengrab	1,08 m ²	ja	52	56,16 m ²	106	114,48 m ²
1.7	anonymes Urnengrab	0,42 m ²	ja	153	64,26 m ²	158	66,36 m ²
1.8	Sozialgrab	0,64 m ²	ja	14	8,96 m ²	16	10,24 m ²
2. Wahlgrab							
2.1	Wahlgrab für 30 Jahre						
2.1.1	Wahlgrab 1-stellig	2,64 m ²	nein	126	332,64 m ²	60	158,40 m ²
2.1.2	Wahlgrab 2-stellig	4,40 m ²	nein	720	1.584,00 m ²	158	347,60 m ²
2.1.3	Wahlgrab 3-stellig	6,16 m ²	nein	21	43,12 m ²	0	0,00 m ²
2.2	Nischenwahlgrab pro qm	1,00 m ²	nein	100	430,00 m ²	30	129,00 m ²
2.3	Urnenwahlgrab	1,13 m ²	nein	212	239,56 m ²	25	28,25 m ²
2.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,00 m ²	ja	31	31,00 m ²	17	17,00 m ²
2.5	Urnenwahl-Partnergrab	2,25 m ²	ja	12	27,00 m ²	0	0,00 m ²
2.6	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,00 m ²	ja	448	896,00 m ²	346	692,00 m ²
2.7	Urnenwahl-Familienbaumgrab	13,00 m ²	ja	0	0,00 m ²	1	13,00 m ²
2.8	Mauerwahlnische	0,33 m ²	nein	384	126,72 m ²	56	18,48 m ²
Summen				3.225	5.985,62 m²	1.325	2.218,33 m²
davon zu pflegende Grabstellen				814	1.345,46 m ²	686	1.018,92 m ²

VIII Äqui- valenz- ziffer	IX Belegte Grabfläche [gewichtet] <small>I * (IV / III) * VIII</small>
1,0	63,36 [m ²]
1,5	2.310,12 [m ²]
1,5	63,00 [m ²]
1,5	393,12 [m ²]
1,5	358,02 [m ²]
1,5	84,24 [m ²]
1,0	64,26 [m ²]
1,0	8,96 [m ²]
5,0	1.663,20 [m ²]
5,0	7.920,00 [m ²]
5,0	215,60 [m ²]
5,0	2.150,00 [m ²]
4,0	958,24 [m ²]
2,0	62,00 [m ²]
3,0	81,00 [m ²]
2,0	1.792,00 [m ²]
7,0	0,00 [m ²]
4,0	506,88 [m ²]
18.694,00 [m²]	

1.4.2 Flächenermittlung Schura

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen							geschätzt		
Grabarten	I Fläche	II Pflege	IV Belegte Grabstellen		V Freie Grabstellen		VIII Äqui- valenz- ziffer	IX Belegte Grabfläche [gewichtet] I * (IV / III) * VIII	
			Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche			
			Anzahl * III	I * (IV / III)	Anzahl * III	I * (VI / III)			
1. Reihengrab									
1.1	Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u.	1,44 m ²	nein	1	1,44 m ²	15	21,60 m ²	1,0	1,44 [m ²]
1.2	Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	2,76 m ²	nein	94	259,44 m ²	16	44,16 m ²	1,5	389,16 [m ²]
1.3	Reihen-Kurzgrab	1,68 m ²	nein	0	0,00 m ²	26	43,68 m ²	1,5	0,00 [m ²]
1.4	Reihen-Rasengrab	2,52 m ²	ja	10	25,20 m ²	23	57,96 m ²	1,5	37,80 [m ²]
1.5	Urnenreihengrab	1,08 m ²	nein	11	11,88 m ²	15	16,20 m ²	1,5	17,82 [m ²]
1.6	Urnenreihen-Rasengrab	1,08 m ²	ja	3	3,24 m ²	3	3,24 m ²	1,5	4,86 [m ²]
1.7	anonymes Urnengrab	0,42 m ²	ja	0	0,00 m ²	0	0,00 m ²	1,0	0,00 [m ²]
1.8	Sozialgrab	0,64 m ²	ja	0	0,00 m ²	0	0,00 m ²	1,0	0,00 [m ²]
2. Wahlgrab									
2.1	Wahlgrab für 30 Jahre								
2.1.1	Wahlgrab 1-stellig	2,64 m ²	nein	7	18,48 m ²	1	2,64 m ²	5,0	92,40 [m ²]
2.1.2	Wahlgrab 2-stellig	4,40 m ²	nein	70	154,00 m ²	96	211,20 m ²	5,0	770,00 [m ²]
2.1.3	Wahlgrab 3-stellig	6,16 m ²	nein	9	18,48 m ²	0	0,00 m ²	5,0	92,40 [m ²]
2.2	Nischenwahlgrab pro qm	1,00 m ²	nein	0	0,00 m ²	0	0,00 m ²	5,0	0,00 [m ²]
2.3	Urnenwahlgrab	1,13 m ²	nein	24	27,12 m ²	2	2,26 m ²	4,0	108,48 [m ²]
2.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,00 m ²	ja	0	0,00 m ²	0	0,00 m ²	2,0	0,00 [m ²]
2.5	Urnenwahl-Partnergrab	2,25 m ²	ja	0	0,00 m ²	0	0,00 m ²	3,0	0,00 [m ²]
2.6	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,00 m ²	ja	29	58,00 m ²	37	74,00 m ²	2,0	116,00 [m ²]
2.7	Urnenwahl-Familienbaumgrab	13,00 m ²	ja	0	0,00 m ²	0	0,00 m ²	7,0	0,00 [m ²]
2.8	Mauerwahlnische	0,33 m ²	nein	42	13,86 m ²	2	0,66 m ²	4,0	55,44 [m ²]
Summen				300	591,14 m²	236	477,60 m²	1.685,80 [m²]	
davon zu pflegende Grabflächen				42	86,44 m ²	63	135,20 m ²		

1.5 Flächenermittlung für die Pflege

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen										
Grabarten	I Fläche	II Pflege	IV		V		VI		VII	
			Belegte Grabstellen		Freie Grabstellen					
			Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche
			Anzahl * III	I * (IV / III)	Anzahl * III	I * (VI / III)				
1.4 Reihen-Rasengrab	2,52 m ²	ja	114	287,28 m ²	65	163,80 m ²				
1.7 anonymes Urnengrab	0,42 m ²	ja	153	64,26 m ²	158	66,36 m ²				
1.8 Sozialgrab	0,64 m ²	ja	14	8,96 m ²	16	10,24 m ²				
2.4 Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1,00 m ²	ja	31	31,00 m ²	17	17,00 m ²				
2.5 Urnenwahl-Partnergrab	2,25 m ²	ja	12	27,00 m ²	0	0,00 m ²				
2.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,00 m ²	ja	477	954,00 m ²	383	766,00 m ²				
2.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab	13,00 m ²	ja	0	0,00 m ²	1	13,00 m ²				
Summen			801	1.372,50 m²	640	1.036,40 m²				

VIII	IX
Äqui- valenz- ziffer Pflege	Pflegefläche [gewichtet]
	I * (IV / III) * VIII
1,0	287,28 [m ²]
1,0	64,26 [m ²]
1,0	8,96 [m ²]
1,5	46,50 [m ²]
1,5	40,50 [m ²]
1,0	954,00 [m ²]
1,0	0,00 [m ²]
	1.401,50 [m²]

1.6 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

Ermittlung des relativen Anteils an Überhangflächen (anhand der tatsächlichen Grabflächen)

Insgesamt ergibt sich eine Gesamtgräberfläche von 9.272,69 m². Eine Freifläche von 2.695,93 m² entspricht einem relativen Anteil i.H.v. 29,07 % zur Gesamtfläche.

Da in der Gebührenkalkulation Vorratsflächen bis zu 30,00 % berücksichtigt werden dürfen, kann die Bemessungsgrundlage uneingeschränkt herangezogen werden.

Ermittlung überzähliger Grabflächen		
Grabflächen gesamt	9.272,69 m ²	
Anteil belegte Grabflächen	6.576,76 m ²	70,93 %
Anteil freie Grabflächen	2.695,93 m ²	29,07 %
Anteil überzählige Grabflächen		0,00 %

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Flächenbezug"

Bemessungsgrundlage (Belegte Grabfläche [gewichtet])	20.379,80 [m ²]	
Analog zur belegten, gewichteten Grabfläche, wurde die freie, gewichtete Grabfläche i.H.v. 7.545,66 [m ²] ermittelt. Somit ergibt sich eine gewichtete Gesamtfläche von 27.925,46 [m ²]. Der Anteil überzähliger Grabflächen hiervon beträgt:	0,00 [m ²]	0,00 %
Bemessungsgrundlage Grabfläche	20.379,80 [m²]	

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Grabstellenbezug"

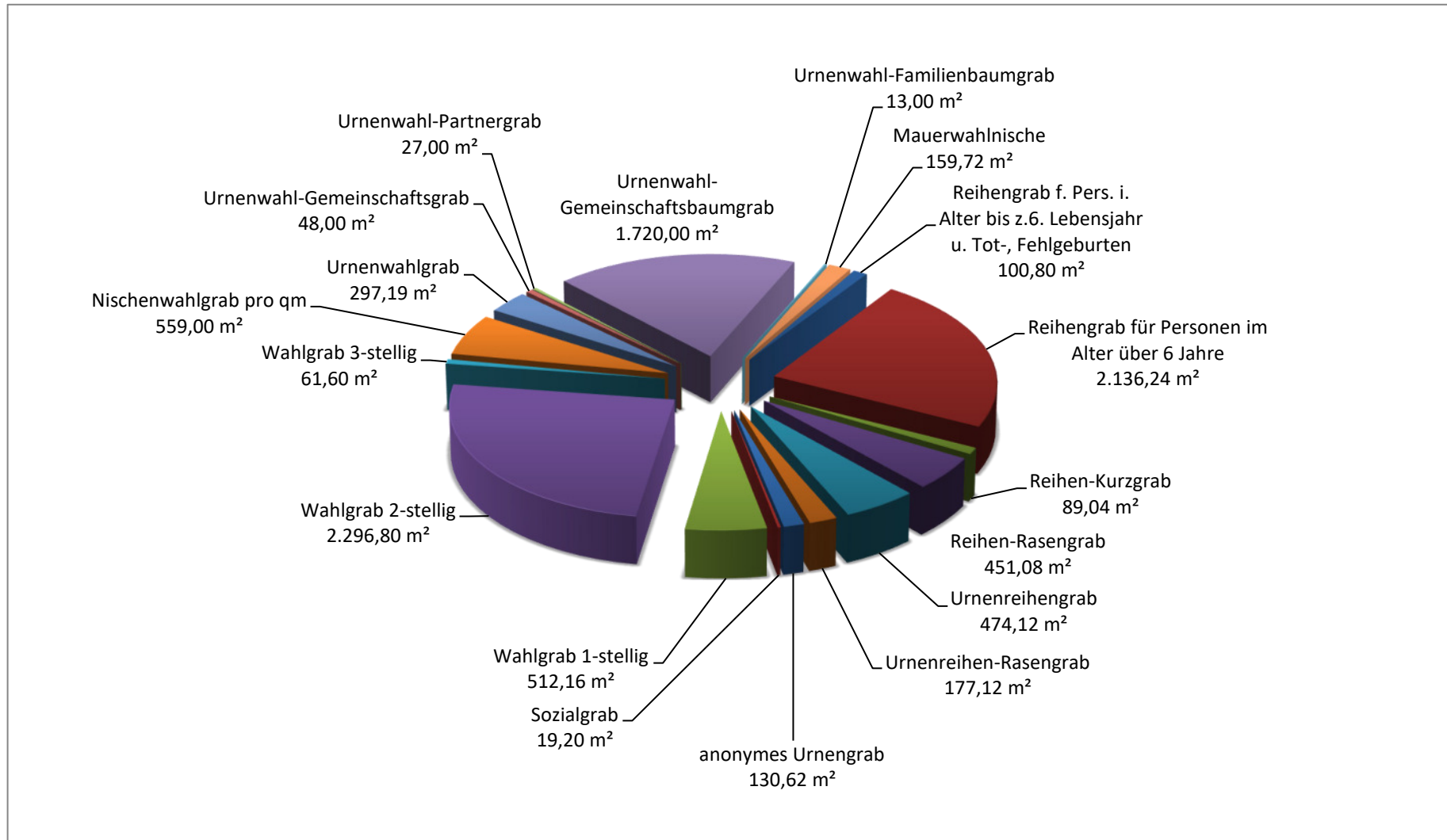
Bemessungsgrundlage (Belegte Grabstellen)	3.525 St.	
Wie schon beim "Flächenbezug" wird auch beim Gebührenmodell "Grabstellenbezug" der Anteil überzähliger Grabstellen hinzuaddiert. Dieser Anteil errechnet sich anhand der Summe der Gesamtgrabstellen (5.086 Stellen), folglich:	0 St.	0,00 %
Bemessungsgrundlage Grabstellen	3.525 St.	

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Pflege"

Insgesamt ergibt sich eine Gesamtgräberfläche von 2.446,40 m². Eine Freifläche von 1.044,90 m² entspricht einem relativen Anteil i.H.v. 42,71 % zur Gesamtfläche. In der Gebührenkalkulation dürfen Vorratsflächen nur bis zu 30,00 % berücksichtigt werden. Der Anteil der überzähligen Vorratsfläche beläuft sich auf 12,71 %. Die überzählige Vorratsfläche ist nicht umlagefähig und wird somit zur Bemessungsgrundlage hinzugezogen.

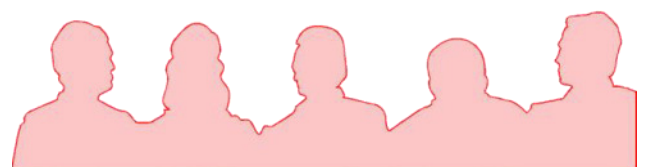
Ermittlung überzähliger Grabflächen		
zu pflegende Grabflächen gesamt	2.446,40 m ²	
Anteil belegte Grabflächen	1.401,50 m ²	57,29 %
Anteil freie Grabflächen	1.044,90 m ²	42,71 %
Anteil überzählige Grabflächen		12,71 %
Bemessungsgrundlage (zu pflegende belegte Grabstellen)	1.401,50 m ²	
zzgl. Anteil überzählige Grabflächen	310,94 m ²	12,71 %
Bemessungsgrundlage Pflege	1.712,44 m²	

Abb. 1 Diagramm Gräberfläche - Übersicht der Gesamtgräberfläche



Anlage 2

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

2.1.1 Ermittlung der laufenden Kosten

Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Kosten aus den Jahren 2017 - 2021 in €							
Sachkonto	Kostenart	2017	2018	2019	2020	2021	Ø (2017 - 2021)
Betriebskosten							
4012-4032	Personalaufwendungen	51.465,16	53.286,96	48.293,72	85.027,12	66.044,22	60.823,44
4212090	Unterhaltung Friedhofsanlagen	35.596,32	70.717,44	53.540,62	62.269,73	52.142,17	54.853,26
4221-4220	Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	1.321,12	3.863,57	2.799,44	2.828,83	221,92	2.206,98
4242020	Wasserkosten	2.978,62	3.142,21	2.864,48	4.313,99	2.067,25	3.073,31
4243021	Abwasserkosten	0,00	0,00	0,00	199,68	25,83	45,10
4249000	sonstige Bewirtschaftungskosten	0,00	33,13	4,77	0,00	0,00	7,58
4251000	Fahrzeugkosten	845,58	1.223,36	2.217,61	1.864,46	2.102,32	1.650,67
4261010	Dienst- und Schutzkleidung	309,15	246,01	339,12	1.692,31	315,06	580,33
4261020	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	309,00	73,67	0,00	459,42	94,60	187,34
4271080	Aufwand Veranstaltungen	1.030,71	2.754,28	1.625,77	1.345,71	1.228,71	1.597,04
4272000	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachaufwand	507,23	507,23	0,00	521,70	835,41	474,31
4273010	Leistungsvergütung an Unternehmen	18.828,18	15.011,85	21.985,25	21.153,55	25.375,47	20.470,86
4711000	Abschreibungen	28.139,27	30.083,98	30.345,11	45.204,92	50.315,00	36.817,66
4429700	Mitgliedsbeiträge	146,20	181,60	181,60	185,60	185,60	176,12
4431000	Geschäftsaufwendungen	964,42	1.075,24	684,85	714,42	677,53	823,29
4431830	Gutachter- und Beratungskosten	3.956,51	0,00	0,00	0,00	0,00	791,30
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	876,59	1.017,25	992,61	1.036,81	3.109,98	1.406,65
4881103	Baubetriebshof	83.607,66	115.519,46	109.408,47	83.353,41	121.078,22	102.593,44
4811200	EDV-Umlage	1.681,34	1.865,75	1.999,80	2.554,16	2.227,29	2.065,67
4811300	Gebäudemanagement	54.739,43	43.041,89	60.595,18	63.800,00	39.184,24	52.272,15
9800000	Zinsen	40.504,88	41.322,78	49.085,65	85.490,76	93.016,93	61.884,20
Zwischensumme Betriebskosten		327.807,37	384.967,66	386.964,05	464.016,58	460.247,75	404.800,68

Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Kosten aus den Jahren 2017 - 2021 in €							
Sachkonto	Kostenart	2017	2018	2019	2020	2021	Ø (2017 - 2021)
Betriebseinnahmen							
3140050	Zuweisungen für laufende Zwecke	-833,40	-833,40	-925,20	-925,20	-925,20	-888,48
3481000	Erstattungen vom Land	-3.264,63	-3.264,63	-3.264,63	-3.264,63	-3.264,63	-3.264,63
3461000	Sonst. Privatrechtl. Entgelte	0,00	-120,03	-819,02	-1.120,00	-19,20	-415,65
3321030	Friedhofsgebühren	-176.969,59	-245.257,44	-217.580,39	-243.397,58	-208.159,46	-218.272,89
3161000	Erträge d. Auflösung von Sonderposten	-17,82	-17,83	-17,83	-17,83	-17,83	-17,83
Zwischensumme Betriebseinnahmen		-181.085,44	-249.493,33	-222.607,07	-248.725,24	-212.386,32	-222.859,48
Summe laufende Kosten		146.721,93	135.474,33	164.356,98	215.291,34	247.861,43	181.941,20
Kostendeckungsgrad		55%	65%	58%	54%	46%	55%

2.1.2 Ermittlung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum

Prognostizierung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2027 in €									
Sachkonto	Kostenart	Ø (2017 - 2021)	Ansatz 2022 (lt. Verw.)	Ansatz 2022	2023	2024	2025	2026	2027
Betriebskosten									
4012-4032	Personalaufwendungen	60.823,44	67.000,00	67.000,00	68.100,00	69.200,00	70.300,00	71.400,00	71.400,00
4212090	Unterhaltung Friedhofsanlagen	54.853,26	60.900,00	60.900,00	62.120,00	63.360,00	64.630,00	65.920,00	67.240,00
4221-4220	Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	2.206,98	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00
4242020	Wasserkosten	3.073,31	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00
4243021	Abwasserkosten	45,10	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
4249000	sonstige Bewirtschaftungskosten	7,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4251000	Fahrzeugkosten	1.650,67	1.800,00	1.800,00	1.840,00	1.870,00	1.910,00	1.950,00	1.990,00
4261010	Dienst- und Schutzkleidung	580,33	600,00	600,00	610,00	620,00	640,00	650,00	660,00
4261020	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	187,34	200,00	200,00	200,00	210,00	210,00	220,00	220,00
4271080	Aufwand Veranstaltungen	1.597,04	1.800,00	1.800,00	1.840,00	1.870,00	1.910,00	1.950,00	1.990,00
4272000	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachaufwand	474,31	500,00	500,00	510,00	520,00	530,00	540,00	550,00
4273010	Leistungsvergütung an Unternehmen	20.470,86	22.700,00	22.700,00	23.150,00	23.620,00	24.090,00	24.570,00	25.060,00
4429700	Mitgliedsbeiträge	176,12	200,00	200,00	200,00	210,00	210,00	220,00	220,00
4431000	Geschäftsaufwendungen	823,29	2.100,00	2.100,00	2.140,00	2.180,00	2.230,00	2.270,00	2.320,00
4431830	Gutachter- und Beratungskosten	791,30	2.100,00	2.100,00	2.140,00	2.180,00	2.230,00	2.270,00	2.320,00
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	1.406,65	2.000,00	2.000,00	2.040,00	2.080,00	2.120,00	2.160,00	2.210,00
4881103	Baubetriebshof	102.593,44	135.046,80	135.050,00	137.750,00	140.510,00	143.320,00	146.180,00	149.110,00
4811200	EDV-Umlage	2.065,67	2.516,40	2.520,00	2.570,00	2.620,00	2.670,00	2.730,00	2.780,00
4811300	Gebäudemanagement	52.272,15	72.136,80	72.140,00	73.580,00	75.050,00	76.560,00	78.090,00	79.650,00
-	Kosten ext. Beratungsbüro	0,00	5.000,00	5.000,00	5.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Betriebskosten		306.098,83	382.500,00	382.510,00	389.790,00	392.000,00	399.460,00	407.020,00	413.620,00
Betriebseinnahmen									
3140050	Zuweisungen für laufende Zwecke	-888,48	-900,00	-900,00	-900,00	-900,00	-900,00	-900,00	-900,00
3481000	Erstattungen vom Land	-3.264,63	-3.200,00	-3.200,00	-3.200,00	-3.200,00	-3.200,00	-3.200,00	-3.200,00
3461000	Sonst. Privatrechtl. Entgelte	-415,65	-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	-600,00
Zwischensumme Betriebseinnahmen		-4.568,76	-4.700,00	-4.700,00	-4.700,00	-4.700,00	-4.700,00	-4.700,00	-4.700,00
Summe laufende Kosten		301.530,07	377.800,00	377.810,00	385.090,00	387.300,00	394.760,00	402.320,00	408.920,00

2.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten													
Anl.Gr.	Zuord-nung	Bezeichnung	AHK	Kalkulationsjahr 2023		Kalkulationsjahr 2024		Kalkulationsjahr 2025		Kalkulationsjahr 2026		Kalkulationsjahr 2027	
				Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert
Gebäude und Aufbauten													
4		Friedhofshalle Schura	90.107,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4		Leichenhalle	59.534,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4		Friedhofshalle Trossingen	203.736,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1		Gerätehaus Friedhof Schura	5.107,89	510,79	2.101,28	510,79	1.590,49	510,79	1.079,70	510,79	568,91	510,79	58,12
1		Schuppen u.ä. Kleingebäude	15.145,67	0,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Gebäude und Aufbauten				511,13	2.101,28	510,79	1.590,49	510,79	1.079,70	510,79	568,91	510,79	58,12
Friedhofsanlage													
1		Straßen, Wege	207.465,09	4.149,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1		Aufwuchs FIST. 2481	888.188,51	16.534,44	793.653,51	16.534,44	777.119,07	16.534,44	760.584,63	16.534,44	744.050,19	16.534,44	727.515,75
1		Wasserschöpfstellen	21.790,88	871,63	1.979,91	871,63	1.108,28	871,63	236,65	236,65	0,00	0,00	0,00
1		Aufwuchs FIST. 764	15.705,90	209,41	5.235,31	209,41	5.025,90	209,41	4.816,49	209,41	4.607,08	209,41	4.397,67
1		Gedenksteine für Ungeborene	3.863,65	86,38	2.699,44	86,38	2.613,06	86,38	2.526,68	86,38	2.440,30	86,38	2.353,92
1		Reihenkurzgräberfeld	2.238,75	49,75	1.629,31	49,75	1.579,56	49,75	1.529,81	49,75	1.480,06	49,75	1.430,31
1		Treppe Friedhof Trossingen	5.303,63	66,30	4.629,61	66,30	4.563,31	66,30	4.497,01	66,30	4.430,71	66,30	4.364,41
1		Straßen und Wege Friedhofserweiterung FIST. 2481	12.654,36	120,52	12.172,28	120,52	12.051,76	120,52	11.931,24	120,52	11.810,72	120,52	11.690,20
1		Gedenktafeln	22.013,16	550,32	550,36	550,32	0,04	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1		Gehwege (Zufahrtsweg) Friedhof	14.963,41	299,27	12.245,05	299,27	11.945,78	299,27	11.646,51	299,27	11.347,24	299,27	11.047,97
1		Containerplatz für 2 Container	24.320,03	486,40	20.874,69	486,40	20.388,29	486,40	19.901,89	486,40	19.415,49	486,40	18.929,09
1		Wildzaun Friedhof Trossingen	8.735,51	513,85	6.251,90	513,85	5.738,05	513,85	5.224,20	513,85	4.710,35	513,85	4.196,50
2		Grund und Boden	94.077,50	0,00	94.077,50	0,00	94.077,50	0,00	94.077,50	0,00	94.077,50	0,00	94.077,50
Zwischensumme Friedhofsanlage				23.937,55	955.998,87	19.788,27	936.210,60	19.237,99	916.972,61	18.602,97	898.369,64	18.366,32	880.003,32
Sondergrabstellen													
3		Urnenwände	283.663,60	6.303,62	163.691,26	6.303,62	157.387,64	6.303,62	151.084,02	6.303,62	144.780,40	6.303,62	138.476,78
3		Urnenwand Friedhof Schura	19.175,21	426,12	13.884,26	426,12	13.458,14	426,12	13.032,02	426,12	12.605,90	426,12	12.179,78
3		Urnenwand Friedhof Trossingen	125.980,33	2.799,57	92.897,41	2.799,57	90.097,84	2.799,57	87.298,27	2.799,57	84.498,70	2.799,57	81.699,13
5		Gemeinschaftsbaumgräber	94.193,75	1.257,06	85.352,68	1.257,06	84.095,62	1.257,06	82.838,56	1.257,06	81.581,50	1.257,06	80.324,44
5		Urnenwahlgemeinschaftsbaumgräber	1.952,80	26,04	1.666,38	26,04	1.640,34	26,04	1.614,30	26,04	1.588,26	26,04	1.562,22
5		Gemeinschaftsbaumgräber Schura	6.521,20	86,73	6.304,37	86,73	6.217,64	86,73	6.130,91	86,73	6.044,17	86,73	5.957,44
6		Urnenwahlgemeinschaftsgrabfeld	11.616,39	259,20	8.488,72	259,20	8.229,52	259,20	7.970,32	259,20	7.711,12	259,20	7.451,92
6		Urnenwahlgemeinschaftsgrab Stehlen	11.000,86	244,47	9.880,38	244,47	9.635,91	244,47	9.391,44	244,47	9.146,97	244,47	8.902,50
5		Gemeinschaftsbaumgräber Trossingen	6.461,70	85,94	6.232,53	85,94	6.146,58	85,94	6.060,64	85,94	5.974,70	85,94	5.888,76
7		Urnenwahlpartnergrabfeld	8.516,50	189,97	6.221,69	189,97	6.031,72	189,97	5.841,75	189,97	5.651,78	189,97	5.461,81
7		Stehle für Urnenwahlpartnergrab	7.123,34	158,29	6.147,20	158,29	5.988,91	158,29	5.830,62	158,29	5.672,33	158,29	5.514,04
neu	6	Urnenwahlgemeinschaftsgrab	12.530,00	278,44	12.112,33	278,44	11.833,89	278,44	11.555,44	278,44	11.277,00	278,44	10.998,56
neu	7	Urnenwahlpartnergrab	8.300,00	184,44	8.023,33	184,44	7.838,89	184,44	7.654,44	184,44	7.470,00	184,44	7.285,56
Zwischensumme Sondergrabstellen				12.299,90	420.902,54	12.299,90	408.602,64	12.299,90	396.302,74	12.299,90	384.002,84	12.299,90	371.702,94
Betriebs- und Geschäftsausstattung													
neu	8	2 Sargwägen	8.000,00	666,67	6.666,67	666,67	6.000,00	666,67	5.333,33	666,67	4.666,67	666,67	4.000,00
neu	5	Bronzetafeln für neue Baumgräber	20.000,00	1.333,33	17.333,33	1.333,33	16.000,00	1.333,33	14.666,67	1.333,33	13.333,33	1.333,33	12.000,00
neu	1	Schaukasten für Aushänge	1.200,00	100,00	1.000,00	100,00	900,00	100,00	800,00	100,00	700,00	100,00	600,00
Zwischensumme Betriebs- und Geschäftsausstattung				2.100,00	25.000,00	2.100,00	22.900,00	2.100,00	20.800,00	2.100,00	18.700,00	2.100,00	16.600,00
Summe				38.848,58	1.404.002,69	34.698,96	1.369.303,73	34.148,68	1.335.155,05	33.513,66	1.301.641,39	33.277,01	1.268.364,38

2.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten													
Anl.Gr.	Zuordnung	Bezeichnung	AHK	Kalkulationsjahr 2023		Kalkulationsjahr 2024		Kalkulationsjahr 2025		Kalkulationsjahr 2026		Kalkulationsjahr 2027	
				Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert
Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung													
	Zuordnung	Bezeichnung											
1		Friedhofsunterhaltung											
		Abschreibungen:		24.548,68		20.399,06		19.848,78		19.213,76			18.977,11
		Restbuchwert:		865.022,65		844.623,59		824.774,81		805.561,05			786.583,94
		kalkulatorischer Zinssatz:		6,00 %		6,00 %		6,00 %		6,00 %			6,00 %
		kalkulatorische Verzinsung:		51.901,36		50.677,42		49.486,49		48.333,66			47.195,04
2		Grundstücke											
		Abschreibungen:		0,00		0,00		0,00		0,00			0,00
		Restbuchwert:		94.077,50		94.077,50		94.077,50		94.077,50			94.077,50
		kalkulatorischer Zinssatz:		6,00 %		6,00 %		6,00 %		6,00 %			6,00 %
		kalkulatorische Verzinsung:		5.644,65		5.644,65		5.644,65		5.644,65			5.644,65
3		Urnenwände											
		Abschreibungen:		9.529,31		9.529,31		9.529,31		9.529,31			9.529,31
		Restbuchwert:		270.472,93		260.943,62		251.414,31		241.885,00			232.355,69
		kalkulatorischer Zinssatz:		6,00 %		6,00 %		6,00 %		6,00 %			6,00 %
		kalkulatorische Verzinsung:		16.228,38		15.656,62		15.084,86		14.513,10			13.941,34
4		Friedhofsgebäude											
		Abschreibungen:		0,00		0,00		0,00		0,00			0,00
		Restbuchwert:		0,00		0,00		0,00		0,00			0,00
		kalkulatorischer Zinssatz:		6,00 %		6,00 %		6,00 %		6,00 %			6,00 %
		kalkulatorische Verzinsung:		0,00		0,00		0,00		0,00			0,00
5		Baumgrabfelder											
		Abschreibungen:		2.789,11		2.789,11		2.789,11		2.789,11			2.789,11
		Restbuchwert:		116.889,29		114.100,18		111.311,08		108.521,97			105.732,86
		kalkulatorischer Zinssatz:		6,00 %		6,00 %		6,00 %		6,00 %			6,00 %
		kalkulatorische Verzinsung:		7.013,36		6.846,01		6.678,66		6.511,32			6.343,97
6		Urnengemeinschaftsgrabfeld											
		Abschreibungen:		782,11		782,11		782,11		782,11			782,11
		Restbuchwert:		30.481,43		29.699,32		28.917,20		28.135,09			27.352,98
		kalkulatorischer Zinssatz:		6,00 %		6,00 %		6,00 %		6,00 %			6,00 %
		kalkulatorische Verzinsung:		1.828,89		1.781,96		1.735,03		1.688,11			1.641,18
7		Urnepartnergrabfeld											
		Abschreibungen:		532,70		532,70		532,70		532,70			532,70
		Restbuchwert:		20.392,22		19.859,52		19.326,81		18.794,11			18.261,41
		kalkulatorischer Zinssatz:		6,00 %		6,00 %		6,00 %		6,00 %			6,00 %
		kalkulatorische Verzinsung:		1.223,53		1.191,57		1.159,61		1.127,65			1.095,68
8		Bestattungen											
		Abschreibungen:		666,67		666,67		666,67		666,67			666,67
		Restbuchwert:		6.666,67		6.000,00		5.333,33		4.666,67			4.000,00
		kalkulatorischer Zinssatz:		6,00 %		6,00 %		6,00 %		6,00 %			6,00 %
		kalkulatorische Verzinsung:		400,00		360,00		320,00		280,00			240,00

kalk. Zinssatz: 6,0 %

2.3.1 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2023

Haushaltsjahr 2023																						
Kostenarten			Hauptkostenstellen											Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen							
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamt-kosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig							
			Flächenbezug	Grabstellenbezug																		
Laufende Kosten																						
Betriebskosten																						
4012-4032	Personalaufwendungen	68.100	12,5 %	8.513	12,5 %	8.513	36,0 %	24.516														
4212090	Unterhaltung Friedhofsanlagen	62.120	42,0 %	26.090	42,0 %	26.090					5,50 %	3.417	#####	6.523								
4221-4220	Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	2.400	42,0 %	1.008	42,0 %	1.008					5,50 %	132	#####	252								
4242020	Wasserkosten	3.400	50,0 %	1.700	50,0 %	1.700																
4243021	Abwasserkosten	100					100 %	100														
4249000	sonstige Bewirtschaftungskosten	0																				
4251000	Fahrzeugkosten	1.840	50,0 %	920	50,0 %	920																
4261010	Dienst- und Schutzkleidung	610	50,0 %	305	50,0 %	305																
4261020	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	200												100%	200							
4271080	Aufwand Veranstaltungen	1.840													100%	1.840						
4272000	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachat	510												100%	510							
4273010	Leistungsvergütung an Unternehmen	23.150							100 %	23.150												
4429700	Mitgliedsbeiträge	200												100%	200							
4431000	Geschäftsaufwendungen	2.140												100%	2.140							
4431830	Gutachter- und Beratungskosten	2.140												100%	2.140							
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.040												100%	2.040							
4881103	Baubetriebshof	137.750	33,1 %	45.526	33,1 %	45.526	1,80 %	2.480			4,50 %	6.199	#####	13.775	15,0 %	20.663						
4811200	EDV-Umlage	2.570												100%	2.570							
4811300	Gebäudemanagement	73.580					100 %	73.580														
-	Kosten ext. Beratungsbüro	5.100												100%	5.100							
	Zwischensumme Betriebskosten	389.790		84.062		84.062		50.146		73.680		0		0	0	9.747	20.550	20.663	37.373	9.508		
Betriebsseinnahmen																						
3140050	Zuweisungen für laufende Zwecke	-900														100%	-900					
3481000	Erstattungen vom Land	-3.200														100%	-3.200					
3461000	Sonst. Privatrechtl. Entgelte	-600														100%	-600					
	Zwischensumme Betriebsseinnahmen	-4.700		0		0		0		0		0		0	0	0	0	0	-4.700			
	Summe Laufende Kosten	385.090		84.062		84.062		50.146		73.680		0		0	0	9.747	20.550	20.663	37.373	4.808		
Kalkulatorische Kosten																						
Kalkulatorische Abschreibung																						
1	Friedhofsunterhaltung	24.549	50,0 %	12.274	50,0 %	12.274																
2	Grundstücke	0																				
3	Urnenwände	9.529					100 %	9.529														
4	Friedhofsgebäude	0																				
5	Baumgrabfelder	2.789								100%	2.789											
6	Urnengemeinschaftsgrabfeld	782							100 %	782												
7	Urnenpartnergrabfeld	533							100 %	533												
8	Bestattungen	667							100 %	667												
9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ans:	0																				
	Zwischensumme kalk. Abschreibung	38.849		12.274		12.274		667		0		9.529		533		782		2.789	0	0	0	0

Haushaltsjahr 2023															
Kostenarten			Hauptkostenstellen											Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamtkosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
			Flächenbezug	Grabstellenbezug											
Kalkulatorische Verzinsung															
1	Friedhofsunterhaltung	51.901	50,0 %	25.951	50,0 %	25.951									
2	Grundstücke	5.645	100 %	5.645											
3	Urnenwände	16.228					100 %	16.228							
4	Friedhofsgebäude	0													
5	Baumgrabfelder	7.013								100%	7.013				
6	Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.829						100 %	1.829						
7	Urnenpartnergrabfeld	1.224						100 %	1.224						
8	Bestattungen	400			100 %	400									
9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	0													
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			84.240	31.595	25.951	400	0	16.228	1.224	1.829	7.013	0	0	0	0
Summe Kalkulatorische Kosten			123.089	43.870	38.225	1.067	0	25.758	1.756	2.611	9.802	0	0	0	0

Gemeinkostenverrechnung														
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle		Gemeinkosten												
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)	503.371	127.932	122.287	51.212	73.680	25.758	1.756	2.611	9.802	9.747	20.550	20.663	37.373,00	
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)		27,45 %	26,24 %	10,99 %	15,81 %	5,53 %	0,38 %	0,56 %	2%	2,09 %	4,41 %	4,43 %		
Umlage Hilfskostenstelle	Gemeinkosten	37.373	10.260	9.807	4.107	5.909	2.066	141	209	786	782	1.648	1.657	
Summe Gemeinkosten	37.373	10.260	9.807	4.107	5.909	2.066	141	209	786	782	1.648	1.657		
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
Gebührenfähiger Gesamtaufwand	503.371	138.192	132.095	55.319	79.589	27.823	1.897	2.820	10.589	10.529	22.198	22.320		
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
Kostenträger		Flächenbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege		

2.3.2 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2024

Haushaltsjahr 2024																													
Kostenarten			Hauptkostenstellen											Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen													
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamtkosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urmengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig														
			Flächenbezug	Grabstellenbezug																									
Laufende Kosten																													
Betriebskosten																													
4012-4032	Personalaufwendungen	69.200	12,5 %	8.650	12,5 %	8.650	36,0 %	24.912						33%	22.836	6%	4.152												
4212090	Unterhaltung Friedhofsanlagen	63.360	42,0 %	26.611	42,0 %	26.611					5,50 %	3.485	#####	6.653															
4221-4220	Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	2.400	42,0 %	1.008	42,0 %	1.008					5,50 %	132	#####	252															
4242020	Wasserkosten	3.400	50,0 %	1.700	50,0 %	1.700																							
4243021	Abwasserkosten	100					100 %	100																					
4249000	sonstige Bewirtschaftungskosten	0																											
4251000	Fahrzeugkosten	1.870	50,0 %	935	50,0 %	935																							
4261010	Dienst- und Schutzkleidung	620	50,0 %	310	50,0 %	310																							
4261020	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	210												100%	210														
4271080	Aufwand Veranstaltungen	1.870														100%	1.870												
4272000	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachau	520												100%	520														
4273010	Leistungsvergütung an Unternehmen	23.620					100 %	23.620																					
4429700	Mitgliedsbeiträge	210												100%	210														
4431000	Geschäftsaufwendungen	2.180												100%	2.180														
4431830	Gutachter- und Beratungskosten	2.180												100%	2.180														
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.080												100%	2.080														
4881103	Baubetriebshof	140.510	33,1 %	46.439	33,1 %	46.439	1,80 %	2.529			4,50 %	6.323	#####	14.051	15,0 %	21.077	2,6%	3.653											
4811200	EDV-Umlage	2.620												100%	2.620														
4811300	Gebäudemanagement	75.050					100 %	75.050																					
	Zwischensumme Betriebskosten	392.000		85.653		85.653		51.061		75.150		0		0		0		0		9.940		20.956		21.077		32.836		9.675	
Betriebsseinnahmen																													
3140050	Zuweisungen für laufende Zwecke	-900																100%	-900										
3481000	Erstattungen vom Land	-3.200																100%	-3.200										
3461000	Sonst. Privatrechtl. Entgelte	-600																100%	-600										
	Zwischensumme Betriebsseinnahmen	-4.700		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		-4.700	
	Summe Laufende Kosten	387.300		85.653		85.653		51.061		75.150		0		0		0		0		9.940		20.956		21.077		32.836		4.975	
Kalkulatorische Kosten																													
Kalkulatorische Abschreibung																													
1	Friedhofsunterhaltung	20.399	50,0 %	10.200	50,0 %	10.200																							
2	Grundstücke	0																											
3	Urnenwände	9.529									100 %	9.529																	
4	Friedhofsgebäude	0																											
5	Baumgrabfelder	2.789																											
6	Urmengemeinschaftsgrabfeld	782																											
7	Urnenpartnergrabfeld	533																											
8	Bestattungen	667																											
9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ans	0																											
	Zwischensumme kalk. Abschreibung	34.699		10.200		10.200		667		0		9.529		533		782		2.789		0		0		0		0		0	

Haushaltsjahr 2024															
Kostenarten			Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen	
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamtkosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
			Flächenbezug	Grabstellenbezug											
Kalkulatorische Verzinsung															
1	Friedhofsunterhaltung	50.677	50,0 %	25.339	50,0 %	25.339									
2	Grundstücke	5.645	100 %	5.645											
3	Urnenwände	15.657					100 %	15.657							
4	Friedhofsgebäude	0													
5	Baumgrabfelder	6.846								100%	6.846				
6	Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.782							100 %	1.782					
7	Urnenpartnergrabfeld	1.192							100 %	1.192					
8	Bestattungen	360			100 %	360									
9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	0													
	Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung	82.158		30.983	25.339	360	0	15.657	1.192	1.782	6.846	0	0	0	0
	Summe Kalkulatorische Kosten	116.857		41.183	35.538	1.027	0	25.186	1.724	2.564	9.635	0	0	0	0

Gemeinkostenverrechnung														
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten														
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)	499.182	126.836	121.191	52.088	75.150	25.186	1.724	2.564	9.635	9.940	20.956	21.077		32.836,00
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)		27,20 %	25,99 %	11,17 %	16,11 %	5,40 %	0,37 %	0,55 %	2%	2,13 %	4,49 %	4,52 %		
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten	32.836	8.931	8.533	3.668	5.291	1.773	121	181	678	700	1.476	1.484		
Summe Gemeinkosten	32.836	8.931	8.533	3.668	5.291	1.773	121	181	678	700	1.476	1.484		
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓		
Gebührenfähiger Gesamtaufwand	499.182	135.766	129.724	55.755	80.441	26.959	1.846	2.745	10.314	10.640	22.431	22.561		
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓		
Kostenträger		Flächenbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege		

2.3.3 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2025

Haushaltsjahr 2025																														
Kostenarten			Hauptkostenstellen											Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen														
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamt-kosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig															
			Flächenbezug	Grabstellenbezug																										
Laufende Kosten																														
Betriebskosten																														
4012-4032	Personalaufwendungen	70.300	12,5 %	8.788	12,5 %	8.788	36,0 %	25.308								33%	23.199	6%	4.218											
4212090	Unterhaltung Friedhofsanlagen	64.630	42,0 %	27.145	42,0 %	27.145					5,50 %	3.555	#####	6.786																
4221-4220	Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	2.400	42,0 %	1.008	42,0 %	1.008					5,50 %	132	#####	252																
4242020	Wasserkosten	3.400	50,0 %	1.700	50,0 %	1.700																								
4243021	Abwasserkosten	100					100 %	100																						
4249000	sonstige Bewirtschaftungskosten	0																												
4251000	Fahrzeugkosten	1.910	50,0 %	955	50,0 %	955																								
4261010	Dienst- und Schutzkleidung	640	50,0 %	320	50,0 %	320																								
4261020	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	210														100%	210													
4271080	Aufwand Veranstaltungen	1.910																100%	1.910											
4272000	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachau	530														100%	530													
4273010	Leistungsvergütung an Unternehmen	24.090						100 %	24.090																					
4429700	Mitgliedsbeiträge	210														100%	210													
4431000	Geschäftsaufwendungen	2.230														100%	2.230													
4431830	Gutachter- und Beratungskosten	2.230														100%	2.230													
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.120														100%	2.120													
4881103	Baubetriebshof	143.320	33,1 %	47.367	33,1 %	47.367	1,80 %	2.580			4,50 %	6.449	#####	14.332	15,0 %	21.498		2,6%	3.726											
4811200	EDV-Umlage	2.670														100%	2.670													
4811300	Gebäudemanagement	76.560					100 %	76.560																						
Zwischensumme Betriebskosten		399.460		87.282		87.282		51.978		76.660		0		0		0		0		0		10.136		21.370		21.498		33.399		9.854
Betriebsseinnahmen																														
3140050	Zuweisungen für laufende Zwecke	-900																		100%	-900									
3481000	Erstattungen vom Land	-3.200																		100%	-3.200									
3461000	Sonst. Privatrechtl. Entgelte	-600																		100%	-600									
Zwischensumme Betriebsseinnahmen		-4.700		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		-4.700		
Summe Laufende Kosten		394.760		87.282		87.282		51.978		76.660		0		0		0		0		0		10.136		21.370		21.498		33.399		5.154
Kalkulatorische Kosten																														
Kalkulatorische Abschreibung																														
1	Friedhofsunterhaltung	19.849	50,0 %	9.924	50,0 %	9.924																								
2	Grundstücke	0																												
3	Urnenwände	9.529									100 %	9.529																		
4	Friedhofsgebäude	0																												
5	Baumgrabfelder	2.789																												
6	Urnengemeinschaftsgrabfeld	782																												
7	Urnenpartnergrabfeld	533																												
8	Bestattungen	667																												
9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ans	0																												
Zwischensumme kalk. Abschreibung		34.149		9.924		9.924		667		0		9.529		533		782		2.789		0		0		0		0		0		0

Haushaltsjahr 2025															
Kostenarten			Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen	
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamtkosten	Friedhofunterhaltung		Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
			Flächenbezug	Grabstellenbezug											
Kalkulatorische Verzinsung															
1	Friedhofunterhaltung	49.486	50,0 %	24.743	50,0 %	24.743									
2	Grundstücke	5.645	100 %	5.645											
3	Urnenwände	15.085					100 %	15.085							
4	Friedhofsgebäude	0													
5	Baumgrabfelder	6.679								100 %	6.679				
6	Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.735							100 %	1.735					
7	Urnenpartnergrabfeld	1.160						100 %	1.160						
8	Bestattungen	320			100 %	320									
9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	0													
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			30.388	24.743	320	0	15.085	1.160	1.735	6.679	0	0	0	0	0
Summe Kalkulatorische Kosten			114.258	40.312	34.668	987	0	24.614	1.692	2.517	9.468	0	0	0	0

Gemeinkostenverrechnung														
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten														
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)	503.864	127.595	121.950	52.964	76.660	24.614	1.692	2.517	9.468	10.136	21.370	21.498	33.399,00	
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)		27,12 %	25,92 %	11,26 %	16,29 %	5,23 %	0,36 %	0,54 %	2%	2,15 %	4,54 %	4,57 %		
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten	33.399	9.058	8.657	3.760	5.442	1.747	120	179	672	720	1.517	1.526		
Summe Gemeinkosten	33.399	9.058	8.657	3.760	5.442	1.747	120	179	672	720	1.517	1.526		
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓		
Gebührenfähiger Gesamtaufwand	503.864	136.653	130.607	56.724	82.102	26.362	1.812	2.696	10.140	10.856	22.887	23.024		
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓		
Kostenträger		Flächenbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege		

2.3.4 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2026

Haushaltsjahr 2026																				
Kostenarten			Hauptkostenstellen											Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen				
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamtkosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig					
			Flächenbezug	Grabstellenbezug																
Laufende Kosten																				
Betriebskosten																				
4012-4032	Personalaufwendungen	71.400	12,5 %	8.925	12,5 %	8.925	36,0 %	25.704								33%	23.562	6%	4.284	
4212090	Unterhaltung Friedhofsanlagen	65.920	42,0 %	27.686	42,0 %	27.686					5,50 %	3.626	#####	6.922						
4221-4220	Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	2.400	42,0 %	1.008	42,0 %	1.008					5,50 %	132	#####	252						
4242020	Wasserkosten	3.400	50,0 %	1.700	50,0 %	1.700														
4243021	Abwasserkosten	100					100 %	100												
4249000	sonstige Bewirtschaftungskosten	0																		
4251000	Fahrzeugkosten	1.950	50,0 %	975	50,0 %	975														
4261010	Dienst- und Schutzkleidung	650	50,0 %	325	50,0 %	325														
4261020	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	220														100%	220			
4271080	Aufwand Veranstaltungen	1.950																100%	1.950	
4272000	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachau	540														100%	540			
4273010	Leistungsvergütung an Unternehmen	24.570					100 %	24.570												
4429700	Mitgliedsbeiträge	220														100%	220			
4431000	Geschäftsaufwendungen	2.270														100%	2.270			
4431830	Gutachter- und Beratungskosten	2.270														100%	2.270			
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.160														100%	2.160			
4881103	Baubetriebshof	146.180	33,1 %	48.312	33,1 %	48.312	1,80 %	2.631			4,50 %	6.578	#####	14.618	15,0 %	21.927		2,6%	3.801	
4811200	EDV-Umlage	2.730														100%	2.730			
4811300	Gebäudemanagement	78.090					100 %	78.090												
Zwischensumme Betriebskosten		407.020		88.932		88.932		52.905		78.190	0	0	0	0	0	10.336	21.792	21.927	33.972	10.035
Betriebsseinnahmen																				
3140050	Zuweisungen für laufende Zwecke	-900																	100%	-900
3481000	Erstattungen vom Land	-3.200																	100%	-3.200
3461000	Sonst. Privatrechtl. Entgelte	-600																	100%	-600
Zwischensumme Betriebsseinnahmen		-4.700		0		0		0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.700
Summe Laufende Kosten		402.320		88.932		88.932		52.905		78.190	0	0	0	0	0	10.336	21.792	21.927	33.972	5.335
Kalkulatorische Kosten																				
Kalkulatorische Abschreibung																				
1	Friedhofsunterhaltung	19.214	50,0 %	9.607	50,0 %	9.607														
2	Grundstücke	0																		
3	Urnenwände	9.529					100 %	9.529												
4	Friedhofsgebäude	0																		
5	Baumgrabfelder	2.789								100 %	2.789									
6	Urnengemeinschaftsgrabfeld	782							100 %	782										
7	Urnenpartnergrabfeld	533							100 %	533										
8	Bestattungen	667					100 %	667												
9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ans	0																		
Zwischensumme kalk. Abschreibung		33.514		9.607		9.607		667		0	9.529	533	782	2.789	0	0	0	0	0	0

Haushaltsjahr 2026																											
Sachkonto	Kostenarten Bezeichnung	Gesamtkosten	Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen													
			Friedhofunterhaltung		Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig												
			Flächenbezug	Grabstellenbezug																							
Kalkulatorische Verzinsung																											
1	Friedhofunterhaltung	48.334	50,0 %	24.167	50,0 %	24.167																					
2	Grundstücke	5.645	100 %	5.645																							
3	Urnenwände	14.513					100 %	14.513																			
4	Friedhofgebäude	0																									
5	Baumgrabfelder	6.511								100 %	6.511																
6	Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.688							100 %	1.688																	
7	Urnenpartnergrabfeld	1.128						100 %	1.128																		
8	Bestattungen	280			100 %	280																					
9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	0																									
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung		78.098		29.811		24.167			280		0		14.513		1.128		1.688		6.511		0		0		0		0
Summe Kalkulatorische Kosten		111.612		39.418		33.774			947		0		24.042		1.660		2.470		9.300		0		0		0		0

Gemeinkostenverrechnung															
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten															
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)															
508.597	128.350	122.706	53.852	78.190	24.042	1.660	2.470	9.300	10.336	21.792	21.927				33.972,00
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)	27,04 %	25,85 %	11,35 %	16,47 %	5,07 %	0,35 %	0,52 %	2%	2,18 %	4,59 %	4,62 %				
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten	33.972	9.187	8.783	3.855	5.597	1.721	119	177	666	740	1.560	1.569			
Summe Gemeinkosten	33.972	9.187	8.783	3.855	5.597	1.721	119	177	666	740	1.560	1.569			
	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓			
Gebührenfähiger Gesamtaufwand	508.597	137.537	131.488	57.706	83.787	25.763	1.779	2.647	9.966	11.075	23.351	23.496			
	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓			
Kostenträger		Flächenbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege			

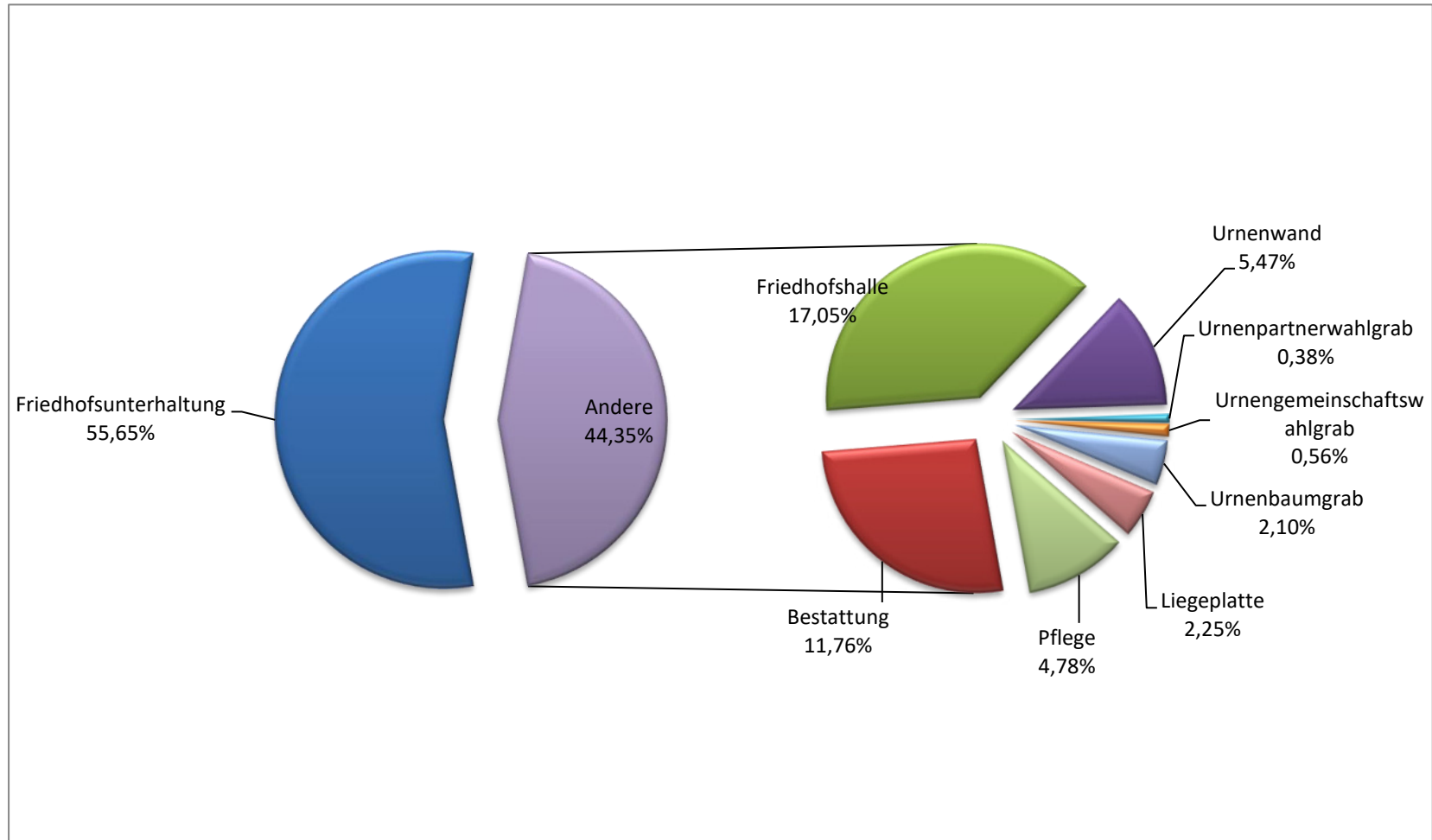
2.3.5 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2027

Haushaltsjahr 2027																								
Kostenarten			Hauptkostenstellen											Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen								
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamt-kosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urmengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig									
			Flächenbezug	Grabstellenbezug																				
Laufende Kosten																								
Betriebskosten																								
4012-4032	Personalaufwendungen	71.400	12,5 %	8.925	12,5 %	8.925	36,0 %	25.704								33%	23.562	6%	4.284					
4212090	Unterhaltung Friedhofsanlagen	67.240	42,0 %	28.241	42,0 %	28.241					5,50 %	3.698	#####	7.060										
4221-4220	Unterhaltung und Erwerb Arbeitsgeräte	2.400	42,0 %	1.008	42,0 %	1.008					5,50 %	132	#####	252										
4242020	Wasserkosten	3.400	50,0 %	1.700	50,0 %	1.700																		
4243021	Abwasserkosten	100					100 %	100																
4249000	sonstige Bewirtschaftungskosten	0																						
4251000	Fahrzeugkosten	1.990	50,0 %	995	50,0 %	995																		
4261010	Dienst- und Schutzkleidung	660	50,0 %	330	50,0 %	330																		
4261020	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	220														100%	220							
4271080	Aufwand Veranstaltungen	1.990																100%	1.990					
4272000	Aufwendungen EDV und Sonstiger Sachau	550														100%	550							
4273010	Leistungsvergütung an Unternehmen	25.060						100 %	25.060															
4429700	Mitgliedsbeiträge	220														100%	220							
4431000	Geschäftsaufwendungen	2.320														100%	2.320							
4431830	Gutachter- und Beratungskosten	2.320														100%	2.320							
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.210														100%	2.210							
4881103	Baubetriebshof	149.110	33,1 %	49.281	33,1 %	49.281	1,80 %	2.684			4,50 %	6.710	#####	14.911	15,0 %	22.367		2,6%	3.877					
4811200	EDV-Umlage	2.780														100%	2.780							
4811300	Gebäudemanagement	79.650					100 %	79.650																
Zwischensumme Betriebskosten		413.620		90.480		90.480		53.448		79.750		0		0		0		0		10.540	22.223	22.367	34.182	10.151
Betriebsseinnahmen																								
3140050	Zuweisungen für laufende Zwecke	-900																	100%	-900				
3481000	Erstattungen vom Land	-3.200																	100%	-3.200				
3461000	Sonst. Privatrechtl. Entgelte	-600																	100%	-600				
Zwischensumme Betriebsseinnahmen		-4.700		0		0		0		0		0		0		0		0		0	0	0	0	-4.700
Summe Laufende Kosten		408.920		90.480		90.480		53.448		79.750		0		0		0		0		10.540	22.223	22.367	34.182	5.451
Kalkulatorische Kosten																								
Kalkulatorische Abschreibung																								
1	Friedhofsunterhaltung	18.977	50,0 %	9.489	50,0 %	9.489																		
2	Grundstücke	0																						
3	Urnenwände	9.529									100 %	9.529												
4	Friedhofsgebäude	0																						
5	Baumgrabfelder	2.789														100%	2.789							
6	Urmengemeinschaftsgrabfeld	782														100 %	782							
7	Urnenpartnergrabfeld	533														100 %	533							
8	Bestattungen	667														100 %	667							
9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ans	0																						
Zwischensumme kalk. Abschreibung		33.277		9.489		9.489		667		0		9.529		533		782		2.789		0	0	0	0	0

Haushaltsjahr 2027															
Kostenarten			Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen	
Sachkonto	Bezeichnung	Gesamtkosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
			Flächenbezug	Grabstellenbezug											
Kalkulatorische Verzinsung															
1	Friedhofsunterhaltung	47.195	50,0 %	23.598	50,0 %	23.598									
2	Grundstücke	5.645	100 %	5.645											
3	Urnenwände	13.941					100 %	13.941							
4	Friedhofsgebäude	0													
5	Baumgrabfelder	6.344								100 %	6.344				
6	Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.641							100 %	1.641					
7	Urnenpartnergrabfeld	1.096							100 %	1.096					
8	Bestattungen	240			100 %	240									
9	Nicht aktivierbare Maßnahmen - nicht ansatzfähig	0													
	Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung	76.102		29.242	23.598	240	0	13.941	1.096	1.641	6.344	0	0	0	0
	Summe Kalkulatorische Kosten	109.379		38.731	33.086	907	0	23.471	1.628	2.423	9.133	0	0	0	0

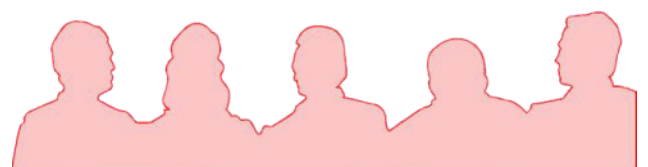
Gemeinkostenverrechnung															
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten															
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)	512.848	129.210	123.566	54.355	79.750	23.471	1.628	2.423	9.133	10.540	22.223	22.367			34.182,00
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)		26,99 %	25,81 %	11,36 %	16,66 %	4,90 %	0,34 %	0,51 %	2%	2,20 %	4,64 %	4,67 %			
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten	34.182	9.227	8.824	3.882	5.695	1.676	116	173	652	753	1.587	1.597			
Summe Gemeinkosten	34.182	9.227	8.824	3.882	5.695	1.676	116	173	652	753	1.587	1.597			
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓			
Gebührenfähiger Gesamtaufwand	512.848	138.437	132.390	58.236	85.445	25.147	1.745	2.596	9.785	11.293	23.810	23.964			
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓			
Kostenträger		Flächenbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Friedhofshalle	Urnenwand	Urnenpartnerwahlgrab	Urnengemeinschaftswahlgrab	Urnenbaumgrab	Liegeplatte	Trittplatten	Pflege			

Abb. 2 Diagramm Kostenverteilung - Anteil der Kosten je Kostenstelle



Anlage 3

Gebührenermittlung



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

3.1.1 Ermittlung der Grabnutzungsgebühren

Ermittlung des flächenbezogenen Gebührenbestandteils

Flächenbezogener Bestandteil								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand	VII Bemessungsgrundlage Fläche	VIII Flächenbezogene Kosten
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung		I + II + III + IV + V		VI / VII
2023	84.062,28 €	0,00 €	12.274,34 €	31.595,33 €	10.260,13 €	138.192,07 €	20.379,80 [m ²]	6,78 €/[m ²]
2024	85.652,76 €	0,00 €	10.199,53 €	30.983,36 €	8.930,66 €	135.766,30 €	20.379,80 [m ²]	6,66 €/[m ²]
2025	87.282,36 €	0,00 €	9.924,39 €	30.387,90 €	9.058,14 €	136.652,78 €	20.379,80 [m ²]	6,71 €/[m ²]
2026	88.931,89 €	0,00 €	9.606,88 €	29.811,48 €	9.186,85 €	137.537,10 €	20.379,80 [m ²]	6,75 €/[m ²]
2027	90.479,66 €	0,00 €	9.488,56 €	29.242,17 €	9.227,04 €	138.437,42 €	20.379,80 [m ²]	6,79 €/[m ²]
Summe						686.585,68 €	101.899,00 [m²]	6,74 €/[m²]

Ermittlung des grabstellenbezogenen Gebührenbestandteils

Grabstellenbezogener Bestandteil								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand	VII Bemessungsgrundlage Grabstelle	VIII Grabstellenbezogene Kosten
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung		I + II + III + IV + V		VI / VII
2023	84.062,28 €	0,00 €	12.274,34 €	25.950,68 €	9.807,43 €	132.094,72 €	3.525 St.	37,47 €/St.
2024	85.652,76 €	0,00 €	10.199,53 €	25.338,71 €	8.533,21 €	129.724,20 €	3.525 St.	36,80 €/St.
2025	87.282,36 €	0,00 €	9.924,39 €	24.743,25 €	8.657,42 €	130.607,41 €	3.525 St.	37,05 €/St.
2026	88.931,89 €	0,00 €	9.606,88 €	24.166,83 €	8.782,83 €	131.488,43 €	3.525 St.	37,30 €/St.
2027	90.479,66 €	0,00 €	9.488,56 €	23.597,52 €	8.823,95 €	132.389,68 €	3.525 St.	37,56 €/St.
Summe						656.304,44 €	17.625 St.	37,24 €/St.

3.1.2 Ermittlung der sonstigen Teilgebühren

3.1.2.1 Ermittlung des Gebührenbestands für die Pflege

Pflegebestandteil								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	VII Bemessungs- grundlage Fläche	VIII Flächenbezogene Kosten VI / VII
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung				
2023	20.662,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.657,13 €	22.319,63 €	1.712,44 m ²	13,03 €/m ²
2024	21.076,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.484,02 €	22.560,52 €	1.712,44 m ²	13,17 €/m ²
2025	21.498,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.526,18 €	23.024,18 €	1.712,44 m ²	13,45 €/m ²
2026	21.927,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.569,46 €	23.496,46 €	1.712,44 m ²	13,72 €/m ²
2027	22.366,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.597,21 €	23.963,71 €	1.712,44 m ²	13,99 €/m ²
Summe						115.364,50 €	8.562,19 m²	13,47 €/m²

Bezeichnung	Gebühr	Gewichtung	Gebühr pro m ²
	I s.o	II siehe Tab 1.5	III I*II
Pflegegebühr bei Rasenpflege	13,47 €/m ²	1,00	13,47 €/m ²
Pflegegebühr bei Bepflanzung	13,47 €/m ²	1,50	20,21 €/m ²

3.1.2.2 Ermittlung des Gebührenbestands für die Urnenwand

Gebührenbestandteil Zusatzkosten								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	VII Bemessungs- grundlage Anzahl Kammern	VIII Kosten/Kammer VI / VII
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung				
2023	0,00 €	0,00 €	9.529,31 €	16.228,38 €	2.065,76 €	27.823,45 €	484 St.	57,49 €/St.
2024	0,00 €	0,00 €	9.529,31 €	15.656,62 €	1.773,37 €	26.959,30 €	484 St.	55,70 €/St.
2025	0,00 €	0,00 €	9.529,31 €	15.084,86 €	1.747,40 €	26.361,57 €	484 St.	54,47 €/St.
2026	0,00 €	0,00 €	9.529,31 €	14.513,10 €	1.720,87 €	25.763,28 €	484 St.	53,23 €/St.
2027	0,00 €	0,00 €	9.529,31 €	13.941,34 €	1.676,06 €	25.146,71 €	484 St.	51,96 €/St.
Summe						132.054,32 €	2.420 St.	54,57 €/St.

3.1.2.3 Ermittlung des Gebührenbestandteils für die Zusatzkosten für das Urnenpartnerwahlgrab

Gebührenbestandteil Zusatzkosten								
Jahr	I Laufende Kosten		II Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	VII Bemessungs- grundlage Anzahl Gräber	VIII Kosten/ Grab VI / VII
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung				
	2023	0,00 €	0,00 €	532,70 €				
2024	0,00 €	0,00 €	532,70 €	1.191,57 €	121,41 €	1.845,68 €	12 St.	153,81 €/St.
2025	0,00 €	0,00 €	532,70 €	1.159,61 €	120,14 €	1.812,45 €	12 St.	151,04 €/St.
2026	0,00 €	0,00 €	532,70 €	1.127,65 €	118,84 €	1.779,20 €	12 St.	148,27 €/St.
2027	0,00 €	0,00 €	532,70 €	1.095,68 €	116,28 €	1.744,67 €	12 St.	145,39 €/St.
Summe						9.079,09 €	60 St.	151,32 €/St.

3.1.2.4 Ermittlung des Gebührenbestandteils für die Zusatzkosten für das Urnengemeinschaftswahlgrab

Gebührenbestandteil Zusatzkosten								
Jahr	I Laufende Kosten		II Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	VII Bemessungs- grundlage Anzahl Gräber	VIII Kosten/ Grab VI / VII
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung				
	2023	0,00 €	0,00 €	782,11 €				
2024	0,00 €	0,00 €	782,11 €	1.781,96 €	180,54 €	2.744,61 €	48 St.	57,18 €/St.
2025	0,00 €	0,00 €	782,11 €	1.735,03 €	178,70 €	2.695,84 €	48 St.	56,16 €/St.
2026	0,00 €	0,00 €	782,11 €	1.688,11 €	176,81 €	2.647,03 €	48 St.	55,15 €/St.
2027	0,00 €	0,00 €	782,11 €	1.641,18 €	173,05 €	2.596,34 €	48 St.	54,09 €/St.
Summe						13.504,24 €	240 St.	56,27 €/St.

3.1.2.5 Ermittlung des Gebührenbestandteils für die Zusatzkosten für die Baumurnengräber

Gebührenbestandteil Zusatzkosten								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V	VI	VII	VIII
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung	Gemeinkosten	Gebührenfähiger Aufwand	Bemessungsgrundlage Anzahl Gräber	Kosten/ Grab
						I + II + III + IV + V		VI / VII
2023	0,00 €	0,00 €	2.789,11 €	7.013,36 €	786,16 €	10.588,62 €	866 St.	12,23 €/St.
2024	0,00 €	0,00 €	2.789,11 €	6.846,01 €	678,42 €	10.313,54 €	866 St.	11,91 €/St.
2025	0,00 €	0,00 €	2.789,11 €	6.678,66 €	672,13 €	10.139,90 €	866 St.	11,71 €/St.
2026	0,00 €	0,00 €	2.789,11 €	6.511,32 €	665,69 €	9.966,12 €	866 St.	11,51 €/St.
2027	0,00 €	0,00 €	2.789,11 €	6.343,97 €	652,20 €	9.785,28 €	866 St.	11,30 €/St.
Summe						50.793,45 €	4.330 St.	11,73 €/St.

Bezeichnung	Anzahl I s. Tab. 1.4	Anzahl Bestattungspätze II	gewichtete Gräber III I*II	Gebühr/ gewichtete Stelle IV S.o.	Gebühr pro Grabart und Jahr V II*IV
Gemeinschaftsbaumgräber	860 St.	1 St.	860 St.	11,73 €/St.	11,73 €/St.
Familienbäume	1 St.	6 St.	6 St.	11,73 €/St.	70,38 €/St.
Summe			866 St.		

3.1.3 Übersicht der Grabnutzungsgebühren

Ermittlung der Grabüberlassungs-/Grabnutzungsgebühr je Grabart														
Grabart	I	II	III	IV	V	VI		VII	VIII	IX		X	XI	XII
	Äqui- valenz- ziffer	Nut- zungs- zeit <small>Jahre</small>	Fläche	Pflege	Stellen	Kosten je [m²] <small>(währ. Ruhezeit)</small>	Summe Fläche <small>(währ. Ruhezeit)</small>	Kosten Grabstelle <small>(währ. Ruhezeit)</small>	Kosten je m² <small>(währ. Ruhezeit)</small>	Summe Fläche <small>(währ. Ruhezeit)</small>	Kosten Grabstelle <small>(währ. Ruhezeit)</small>	Zusatzkosten <small>(währ. Ruhezeit)</small>	Gesamt <small>Gebührensatz (währ. Ruhezeit)</small>	
						<small>(s. Erm. Teilgeb.)</small>	<small>I * III * VI</small>	<small>(s. Erm. Teilgeb.) * V</small>	<small>(s. Erm. Teilgeb.)</small>	<small>III * IX</small>	<small>(s. Erm. Teilgeb.)</small>	<small>VII + VIII + X + XI</small>		
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten														
1. Reihengrab														
1.1	Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, F	1,0	15	1,44 m²	nein	1	101,10 €/m²	145,58 €	558,60 €	-	-	-	704,18 €	
1.2	Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	1,5	23	2,76 m²	nein	1	155,02 €/m²	641,78 €	856,52 €	-	-	-	1.498,30 €	
1.3	Reihen-Kurzgrab	1,5	23	1,68 m²	nein	1	155,02 €/m²	390,65 €	856,52 €	-	-	-	1.247,17 €	
1.4	Reihen-Rasengrab	1,5	23	2,52 m²	ja	1	155,02 €/m²	585,98 €	856,52 €	309,81 €/m²	780,72 €	-	2.223,22 €	
1.5	Urnenreihengrab	1,5	23	1,08 m²	nein	1	155,02 €/m²	251,13 €	856,52 €	-	-	-	1.107,65 €	
1.6	Urnenreihen-Rasengrab	1,5	23	1,08 m²	ja	1	155,02 €/m²	251,13 €	856,52 €	309,81 €/m²	334,59 €	-	1.442,25 €	
1.7	anonymes Urnengrab	1,0	23	0,42 m²	ja	1	155,02 €/m²	65,11 €	856,52 €	309,81 €/m²	130,12 €	-	1.051,75 €	
1.8	Sozialgrab	1,0	15	0,64 m²	ja	1	101,10 €/m²	64,70 €	558,60 €	202,05 €/m²	129,31 €	-	752,62 €	
2. Wahlgrab														
2.1	Wahlgrab für 30 Jahre													
2.1.1	Wahlgrab 1-stellig	5,0	30	2,64 m²	nein	1	202,20 €/m²	2.669,04 €	1.117,20 €	-	-	-	3.786,24 €	
2.1.2	Wahlgrab 2-stellig	5,0	30	4,40 m²	nein	2	202,20 €/m²	4.448,40 €	2.234,40 €	-	-	-	6.682,80 €	
2.1.3	Wahlgrab 3-stellig	5,0	30	6,16 m²	nein	3	202,20 €/m²	6.227,76 €	3.351,60 €	-	-	-	9.579,36 €	
2.2	Nischenwahlgrab pro qm	5,0	30	1,00 m²	nein	0,2326	202,20 €/m²	1.011,00 €	60,44 €	-	-	-	1.071,44 €	
2.3	Urnenwahlgrab	4,0	30	1,13 m²	nein	1	202,20 €/m²	913,94 €	1.117,20 €	-	-	-	2.031,14 €	
2.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	2,0	15	1,00 m²	ja	1	101,10 €/m²	202,20 €	558,60 €	303,08 €/m²	303,08 €	844,05 €	1.907,93 €	
2.5	Urnenwahl-Partnergrab	3,0	15	2,25 m²	ja	1	101,10 €/m²	682,43 €	558,60 €	303,08 €/m²	681,92 €	2.269,80 €	4.192,74 €	
2.6	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,0	15	2,00 m²	ja	1	101,10 €/m²	404,40 €	558,60 €	202,05 €/m²	404,10 €	175,95 €	1.543,05 €	
2.7	Urnenwahl-Familienbaumgrab	7,0	15	13,00 m²	ja	1	101,10 €/m²	9.200,10 €	558,60 €	202,05 €/m²	2.626,65 €	1.055,70 €	13.441,05 €	
2.8	Mauerwahlinsche	4,0	15	0,33 m²	nein	1	101,10 €/m²	133,45 €	558,60 €	-	-	818,55 €	1.510,60 €	
2.9	Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Feh	2,0	15	1,44 m²	nein	1	101,10 €/m²	291,17 €	558,60 €	-	-	-	849,77 €	
II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr														
1. Wahlgrab														
1.1	Wahlgrab auf Dauer von 30 Jahren pro Stelle													
1.1.1	Wahlgrab 1-stellig	5,0	1	2,64 m²	nein	1	6,74 €/m²	88,97 €	37,24 €	-	-	-	126,21 €	
1.1.2	Wahlgrab 2-stellig	5,0	1	4,40 m²	nein	1	6,74 €/m²	148,28 €	37,24 €	-	-	-	185,52 €	
1.1.3	Wahlgrab 3-stellig	5,0	1	6,16 m²	nein	1	6,74 €/m²	207,59 €	37,24 €	-	-	-	244,83 €	
1.2	Nischenwahlgrab pro qm	5,0	1	1,00 m²	nein	0,2326	6,74 €/m²	33,70 €	8,66 €	-	-	-	42,36 €	
1.3	Urnenwahlgrab	4,0	1	1,13 m²	nein	1	6,74 €/m²	30,46 €	37,24 €	-	-	-	67,70 €	
1.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	2,0	1	1,00 m²	ja	1	6,74 €/m²	13,48 €	37,24 €	20,21 €/m²	20,21 €	56,27 €	127,20 €	
1.5	Urnenwahl-Partnergrab	3,0	1	2,25 m²	ja	1	6,74 €/m²	45,50 €	37,24 €	20,21 €/m²	45,46 €	151,32 €	279,52 €	
1.6	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	2,0	1	2,00 m²	ja	1	6,74 €/m²	26,96 €	37,24 €	13,47 €/m²	26,94 €	11,73 €	102,87 €	
1.7	Urnenwahl-Familienbaumgrab	7,0	1	13,00 m²	ja	1	6,74 €/m²	613,34 €	37,24 €	13,47 €/m²	175,11 €	70,38 €	896,07 €	
1.8	Mauerwahlinsche	4,0	1	0,33 m²	nein	1	6,74 €/m²	8,90 €	37,24 €	-	-	-	46,14 €	
1.9	Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Feh	2,0	1	1,44 m²	nein	1	6,74 €/m²	19,41 €	37,24 €	-	-	-	56,65 €	

3.2 Ermittlung der Bestattungsgebühren

Ermittlung der Bemessungsgrundlage Bestattungen				
Grabart		I	II	III
		Ø Bestattungen pro Jahr	Gewichtung	Ø Bestattungen (gewichtet)
				I * II
1. Sargbestattung				
1.1	für Personen im Alter über 6 Jahre	54	1,0	54
1.2	für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot	2	0,5	1
2. Aschenbeseitzung				
2.1	Urnengrabherstellung	90	0,2	18
2.2	Vorbereitung einer Mauerwahnische in Urnenwand	20	0,1	2
Summe		166		75

IV
Kostendeckende Gebühr
III - XII
756,64 €
378,32 €
151,33 €
71,88 €

Ermittlung der Bestattungsgebühren								
Jahr	V Laufende Kosten		VII Kalkulatorische Kosten		IX Gemeinkosten	X Gebührenfähiger Aufwand	XI Bemessungsgrundlage Bestattungen	XII Kostendeckender Einheitswert
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung				
						V + VI + VII + VIII + IX	X / XI	
2023	50.145,50 €	0,00 €	666,67 €	400,00 €	4.107,21 €	55.319,38 €	75	737,59 €
2024	51.061,18 €	0,00 €	666,67 €	360,00 €	3.667,57 €	55.755,42 €	75	743,41 €
2025	51.977,76 €	0,00 €	666,67 €	320,00 €	3.760,02 €	56.724,45 €	75	756,33 €
2026	52.905,24 €	0,00 €	666,67 €	280,00 €	3.854,53 €	57.706,43 €	75	769,42 €
2027	53.447,98 €	0,00 €	666,67 €	240,00 €	3.881,52 €	58.236,16 €	75	776,48 €
Summe						283.741,84 €	375	756,64 €

3.3 Ermittlung der Benutzungsgebühren

Ermittlung der Benutzungsgebühren für die Friedhofshalle								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand	VII Bemessungsgrundlage Benutzungen	VIII Kostendeckende Gebühr
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung				
	I + II + III + IV + V							VI / VII
2023	73.680,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.909,13 €	79.589,13 €	143	556,26 €
2024	75.150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.291,41 €	80.441,41 €	143	562,21 €
2025	76.660,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.442,21 €	82.102,21 €	143	573,82 €
2026	78.190,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.596,56 €	83.786,56 €	143	585,59 €
2027	79.750,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.695,02 €	85.445,02 €	143	597,18 €
Summe						411.364,33 €	715	575,01 €

1. Friedhofsgebäude		
1.1	Friedhofshalle	(Faktor 1,00) 575,01 €
1.2	Aufbahrungsraum	(Faktor 0,32) 184,00 €
1.3	Kühlung	(Faktor 0,66) 379,51 €
1.4	Mobile Lautsprecheranlage	(Faktor 0,11) 63,25 €

Ermittlung der Bemessungsgrundlage Benutzungen				
Grabart	Ø Benutzungen pro Jahr	Gewichtung (anh. bisheriger Gebühr)	Ø geichtete Benutzungen pro Jahr	
1. Friedhofsgebäude				
1.1	Friedhofshalle	114	1	114
1.2	Aufbahrungsraum	51	0,32	16
1.3	Kühlung	13	0,66	9
1.4	Mobile Lautsprecheranlage	38	0,11	4
Summe		216	2,09	143

3.4 Ermittlung der Gebühren für die Trittplatten

Ermittlung der Bemessungsgrundlage Trittplatten			
Grabart	I Ø Fälle pro Jahr	II Gewichtung (anh. Mitt. d. Verwaltung)	III Ø Fälle (gewichtet) I * II
1. Herstellung der Trittplatten im Voraus			
1.1 Reihengrab / Wahlgrab	16	1,00	16,00
1.2 Doppelgrab	10	2,00	20,00
1.3 Urnengrab / Reihenkurzgrab	11	0,75	8,25
Summe	37		44,25

IV Kostendeckende Gebühr II * XII
518,32 €
1.036,64 €
388,74 €

Ermittlung der Trittplattengebühren								
Jahr	V Laufende Kosten		VII Kalkulatorische Kosten		IX Gemeinkosten	X Gebührenfähiger Aufwand V + VI + VII + VIII + IX	XI Bemessungs- grundlage gewichtete Fälle	XII Kostendeckender Einheitswert X / XI
	Betriebskosten	VI Betriebseinnahmen	Abschreibung	VIII Verzinsung				
2023	20.549,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.648,08 €	22.197,68 €	44,25	501,64 €
2024	20.955,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.475,52 €	22.431,32 €	44,25	506,92 €
2025	21.370,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.517,10 €	22.887,25 €	44,25	517,23 €
2026	21.791,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.559,77 €	23.351,37 €	44,25	527,71 €
2027	22.223,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.586,98 €	23.810,18 €	44,25	538,08 €
Summe						114.677,79 €	221,25	518,32 €

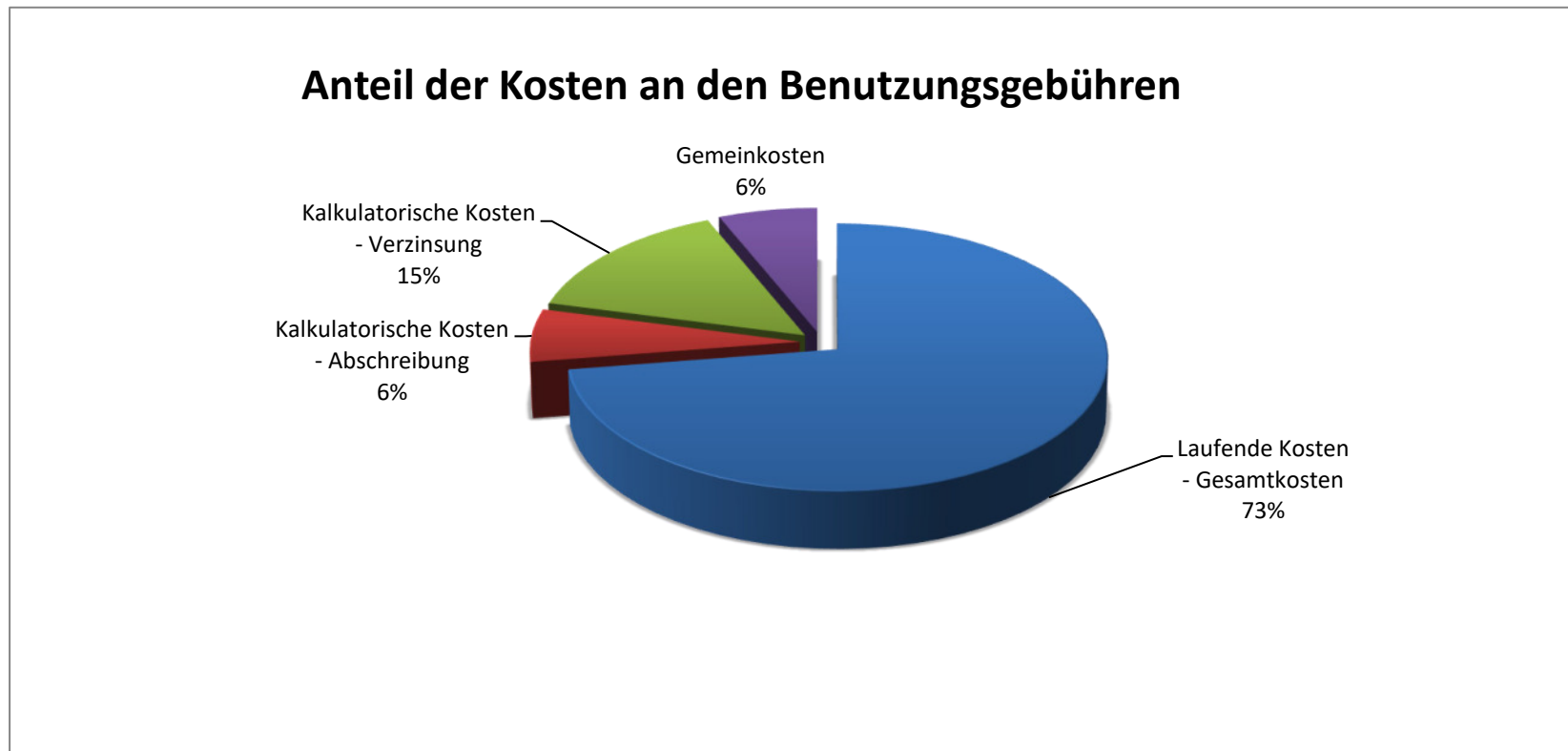
3.5 Ermittlung der Gebühren für die Liegeplatten

Ermittlung der Bemessungsgrundlage Liegeplatten				
Grabart	I Ø Fälle pro Jahr	II Gewichtung (anh. bisheriger Gebühr)	III Ø Fälle (gewichtet) I * II	
1. Überlassung von Liegeplatten für Rasengräber				
1.1	Überlassung Liegeplatte für Reihenrasengrab	9	1,00	9,00
1.2	Überlassung Liegeplatte für Urnenreihenrasengrab	3	0,81	2,44
Summe	12			11,44

IV Kostendeckende Gebühr II * XII
950,92 €
774,00 €

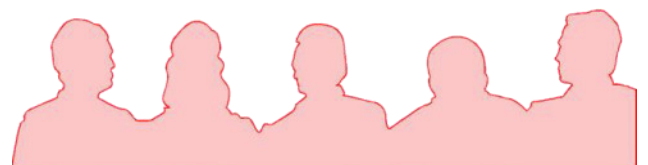
Ermittlung der Trittplattengebühren								
Jahr	V Laufende Kosten		VII Kalkulatorische Kosten		IX Gemeinkosten	X Gebührenfähiger Aufwand V + VI + VII + VIII + IX	XI Bemessungs- grundlage gewichtete Fälle	XII Kostendeckender Einheitswert X / XI
	Betriebskosten	VI Betriebseinnahmen	Abschreibung	VIII Verzinsung				
2023	9.747,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	781,74 €	10.529,09 €	11,44	920,37 €
2024	9.939,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	699,87 €	10.639,62 €	11,44	930,04 €
2025	10.136,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	719,57 €	10.855,62 €	11,44	948,92 €
2026	10.335,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	739,79 €	11.075,49 €	11,44	968,14 €
2027	10.540,15 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	752,68 €	11.292,83 €	11,44	987,14 €
Summe						54.392,65 €	57,20	950,92 €

Abb. 3 Diagramm Kostenverteilung - Anteil der Kosten an den Benutzungsgebühren



Anlage 4

Ergebnis der Gebührenkalkulation



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

4.1 Gebührenübersicht

Gebührenübersicht								Gebührensätze bei entsprechender Kostendeckung					
Gebührentatbestände	I		III	IV	V	VI	VII	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	
	Nutzungszeit	Bisheriger Gebührensatz	Gebührenanteil Friedhofsunterhalt <small>(Flä. + Stellenk.)</small>	Abzug pol. Grün (5 %) <small>III * 5 %</small>	Anteil Pflege	Zusatzkosten	Gebührenobergrenze <small>III - IV + V + VI</small>						
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten													
1. Reihengrab													
1.1	Reihengrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Fehlgeburten	15 Jahre	250,00 €	704,18 €	35,21 €	-	-	668,97 €	602,08	535,18	468,28	401,38	334,49
1.2	Reihengrab für Personen im Alter über 6 Jahre	23 Jahre	700,00 €	1.498,30 €	74,92 €	-	-	1.423,39 €	1.281,05	1.138,71	996,37	854,03	711,69
1.3	Reihen-Kurzgrab	23 Jahre	1.450,00 €	1.247,17 €	62,36 €	-	-	1.184,81 €	1.066,33	947,85	829,37	710,89	592,41
1.4	Reihen-Rasengrab	23 Jahre	2.250,00 €	1.442,50 €	72,12 €	780,72 €	-	2.151,09 €	1.935,98	1.720,87	1.505,76	1.290,66	1.075,55
1.5	Urnenreihengrab	23 Jahre	350,00 €	1.107,65 €	55,38 €	-	-	1.052,27 €	947,04	841,82	736,59	631,36	526,13
1.6	Urnenreihen-Rasengrab	23 Jahre	850,00 €	1.107,65 €	55,38 €	334,59 €	-	1.386,86 €	1.248,18	1.109,49	970,81	832,12	693,43
1.7	anonymes Urnengrab	23 Jahre	350,00 €	921,63 €	46,08 €	130,12 €	-	1.005,67 €	905,10	804,53	703,97	603,40	502,83
1.8	Sozialgrab	15 Jahre	350,00 €	623,30 €	31,17 €	129,31 €	-	721,45 €	649,31	577,16	505,02	432,87	360,73
2. Wahlgrab													
2.1	Wahlgrab für 30 Jahre												
2.1.1	Wahlgrab 1-stellig	30 Jahre	1.350,00 €	3.786,24 €	189,31 €	-	-	3.596,93 €	3.237,24	2.877,54	2.517,85	2.158,16	1.798,46
2.1.2	Wahlgrab 2-stellig	30 Jahre	2.700,00 €	6.682,80 €	334,14 €	-	-	6.348,66 €	5.713,79	5.078,93	4.444,06	3.809,20	3.174,33
2.1.3	Wahlgrab 3-stellig	30 Jahre	4.050,00 €	9.579,36 €	478,97 €	-	-	9.100,39 €	8.190,35	7.280,31	6.370,27	5.460,24	4.550,20
2.2	Nischenwahlgrab pro qm	30 Jahre	600,00 €	1.071,44 €	53,57 €	-	-	1.017,87 €	916,08	814,30	712,51	610,72	508,94
2.3	Urnenwahlgrab	30 Jahre	550,00 €	2.031,14 €	101,56 €	-	-	1.929,59 €	1.736,63	1.543,67	1.350,71	1.157,75	964,79
2.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	15 Jahre	990,00 €	760,80 €	38,04 €	303,08 €	844,05 €	1.869,89 €	1.682,90	1.495,91	1.308,92	1.121,93	934,94
2.5	Urnenwahl-Partnergrab	15 Jahre	2.730,00 €	1.241,03 €	62,05 €	681,92 €	2.269,80 €	4.130,69 €	3.717,62	3.304,55	2.891,48	2.478,42	2.065,35
2.6	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	15 Jahre	795,00 €	963,00 €	48,15 €	404,10 €	175,95 €	1.494,90 €	1.345,41	1.195,92	1.046,43	896,94	747,45
2.7	Urnenwahl-Familienbaumgrab	15 Jahre	7.035,00 €	9.758,70 €	487,94 €	2.626,65 €	1.055,70 €	12.953,12 €	11.657,80	10.362,49	9.067,18	7.771,87	6.476,56
2.8	Mauerwahlnische	15 Jahre	850,00 €	692,05 €	34,60 €	-	818,55 €	1.476,00 €	1.328,40	1.180,80	1.033,20	885,60	738,00
2.9	Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Fehlgeburten	15 Jahre	k.A.	849,77 €	42,49 €	-	-	807,28 €	726,55	645,82	565,10	484,37	403,64
II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr													
1. Wahlgrab													
1.1	Wahlgrab auf Dauer von 30 Jahren pro Stelle												
1.1.1	Wahlgrab 1-stellig	1 Jahr	45,00 €	126,21 €	6,31 €	-	-	119,90 €	107,91	95,92	83,93	71,94	59,95
1.1.2	Wahlgrab 2-stellig	1 Jahr	90,00 €	185,52 €	9,28 €	-	-	176,24 €	158,62	141,00	123,37	105,75	88,12
1.1.3	Wahlgrab 3-stellig	1 Jahr	135,00 €	244,83 €	12,24 €	-	-	232,59 €	209,33	186,07	162,81	139,55	116,30
1.2	Nischenwahlgrab pro qm	1 Jahr	20,00 €	42,36 €	2,12 €	-	-	40,24 €	36,22	32,20	28,17	24,15	20,12
1.3	Urnenwahlgrab	1 Jahr	18,33 €	67,70 €	3,39 €	-	-	64,32 €	57,89	51,46	45,02	38,59	32,16
1.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1 Jahr	66,00 €	50,72 €	2,54 €	20,21 €	56,27 €	124,66 €	112,19	99,73	87,26	74,80	62,33

4.1 Gebührenübersicht

Gebührenübersicht								Gebührensätze bei entsprechender Kostendeckung				
Gebührentatbestände	I		III Gebührenanteil Friedhofs- unterhalt <small>(Flä. + Stellenk.)</small>	IV Abzug pol. Grün (5 %) <small>III * 5 %</small>	V Anteil Pflege	VI Zusatzkosten	VII Gebühren- obergrenze <small>III - IV + V + VI</small>	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %
	Nutzungs- zeit	Bisheriger Gebührensatz										
1.5 Urnenwahl-Partnergrab	1 Jahr	182,00 €	82,74 €	4,14 €	45,46 €	151,32 €	275,38 €	247,84	220,30	192,77	165,23	137,69
1.6 Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	1 Jahr	53,00 €	64,20 €	3,21 €	26,94 €	11,73 €	99,66 €	89,69	79,73	69,76	59,80	49,83
1.7 Urnenwahl-Familienbaumgrab	1 Jahr	469,00 €	650,58 €	32,53 €	175,11 €	70,38 €	863,54 €	777,19	690,83	604,48	518,12	431,77
1.8 Mauerwahlnische	1 Jahr	56,67 €	46,14 €	2,31 €	-	-	43,83 €	39,45	35,06	30,68	26,30	21,91
1.9 Wahlgrab f. Pers. i. Alter bis z.6. Lebensjahr u. Tot-, Fehlgeburten	1 Jahr	k.A.	56,65 €	2,83 €	-	-	53,82 €	48,44	43,05	37,67	32,29	26,91
III. Grabherstellung												
1. Sargbestattung												
1.1	für Personen im Alter über 6 Jahre						756,64 €	680,98	605,31	529,65	453,98	378,32
1.2	für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot- und Fehlgebu		110,00 €				378,32 €	340,49	302,66	264,82	226,99	189,16
2. Aschenbeseitzung												
2.1	Urnengrabherstellung		110,00 €				151,33 €	136,20	121,06	105,93	90,80	75,66
2.2	Vorbereitung einer Mauerwahlnische in Urnenwand		38,00 €				71,88 €	64,69	57,50	50,32	43,13	35,94
IV. Benutzungsgebühren												
1. Friedhofsgebäude												
1.1	Friedhofshalle		190,00 €				575,01 €	517,51	460,01	402,51	345,01	287,51
1.2	Aufbahrungsraum		60,00 €				184,00 €	165,60	147,20	128,80	110,40	92,00
1.3	Kühlung		125,00 €				379,51 €	341,56	303,61	265,65	227,70	189,75
1.5	Mobile Lautsprecheranlage		20,00 €				63,25 €	56,93	50,60	44,28	37,95	31,63
2. Herstellung der Trittplatten im Voraus												
2.1	Reihengrab / Wahlgrab		275,00 €				518,32 €	466,49	414,66	362,82	310,99	259,16
2.2	Doppelgrab		325,00 €				1.036,64 €	932,98	829,31	725,65	621,98	518,32
2.3	Urnengrab / Reihenkurzgrab		138,00 €				388,74 €	349,87	310,99	272,12	233,24	194,37
3. Überlassung von Liegeplatten für Rasengräber												
3.1	Überlassung Liegeplatte für Reihenrasengrab		860,00 €				950,92 €	855,83	760,74	665,64	570,55	475,46
3.2	Überlassung Liegeplatte für Urnenreihenrasengrab		700,00 €				774,00 €	696,60	619,20	541,80	464,40	387,00

Vergleichsliste Friedhofsgebühren

	Tuttlingen	Villingen-Schwenningen	Bad Dür rheim	Rottweil	Ø Gebühren
Nutzung der Einrichtung					
Friedhofshalle	320,00 €	158,00 €	187,00 €	230,00 €	224,00 €
Benutzung des Aufbahrungsraumes	110,00 €	114,00 €	55,00 €	80,00 €	90,00 €
Benutzung für die Kühlzelle	110,00 €	114,00 €	60,00 € /		95,00 €
Grabherstellung					
Kindergrab	577,00 €	322,00 €	320,00 €	382,00 €	400,00 €
Sargbestattungen	661,00 €	644,00 €	568,00 €	596,00 €	617,25 €
Urnengrabherstellung	270,00 €	322,00 €	82,00 €	239,00 €	228,25 €
Urnentwand	242,00 €	322,00 €	54,00 € /		206,00 €
Grabnutzungsgebühr					
Reihengräber					
Kindergrab	330,00 €	530,00 €	420,00 €	200,00 €	370,00 €
Erdreihengrab	1.500,00 €	1.425,00 €	1.485,00 €	1.870,00 €	1.570,00 €
Reihen-Kurzgrab	/	2.525,00 € /	/	/	2.525,00 €
Reihen-Rasengrab	3.120,00 €	4.725,00 €	3.153,00 €	4.190,00 €	3.797,00 €
Urnendreihengrab	740,00 €	705,00 €	1.286,00 €	1.200,00 €	983,00 €
Urnendreihen-Rasengrab	736,00 €			4.190,00 €	2.463,00 €
Grabnutzungsgebühr für Wahlgräber					
Einzelgrab	3.090,00 €	1.775,00 €	2.190,00 €	3.400,00 €	2.613,75 €
Doppelgrab	4.710,00 €	3.550,00 €	4.380,00 €	5.480,00 €	4.530,00 €
Urnendwahlgrab	1.920,00 €	825,00 €	1.555,00 €	2.800,00 €	1.775,00 €
Urnendwahl-Gemeinschaftsgrab	/	1.245,00 €	2.194,00 €	1.210,00 €	1.720,00 €
Urnendwahl-Partnergrab	/	4.140,00 € /	/	/	4.140,00 €
Urnendwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	1.440,00 €	1.470,00 €	1.798,00 €	2.300,00 €	1.752,00 €
Urnendwahl-Familienbaumgrab	/	7.620,00 € /	/	/	7.620,00 €
Urnentwand	1.620,00 €	1.365,00 €	1.026,00 € /		1.337,00 €

Vergleich Kostendeckungsgrad Friedhofsgebühren

	Aktuelle Gebühren	KD aktuelle Gebühren	KD 100 %	KD 90%	KD 80%	KD 70%	KD 60%	KD 50%	Vorschlag Verwaltung	Ø Gebühren *)
Nutzung der Einrichtung										
Friedhofshalle	190,00 €	33,0%	575,01 €	517,51 €	460,01 €	402,51 €	345,01 €	287,51 €	350,00 €	224,00 €
Benutzung des Aufbahrungsraumes	60,00 €	32,6%	184,00 €	165,60 €	147,20 €	128,80 €	110,40 €	92,00 €	110,00 €	90,00 €
Benutzung für die Kühlzelle	125,00 €	32,9%	379,51 €	341,56 €	303,61 €	265,65 €	227,70 €	189,75 €	150,00 €	95,00 €
Mobile Lautsprecheranlage	20,00 €	31,6%	63,25 €	56,93 €	50,60 €	44,28 €	37,95 €	31,63 €	/	/
Grabherstellung										
Kindergrab	110,00 €	29,1%	378,32 €	340,49 €	302,66 €	264,99 €	226,99 €	189,15 €	110,00 €	400,00 €
Sargbestattungen	400,00 €	52,9%	756,64 €	680,98 €	605,31 €	529,65 €	453,98 €	378,32 €	750,00 €	617,25 €
Urnengrabherstellung	110,00 €	72,7%	151,33 €	136,20 €	121,06 €	105,93 €	90,80 €	75,66 €	150,00 €	228,25 €
Urnenuwand	38,00 €	52,9%	71,88 €	64,69 €	57,50 €	50,32 €	43,13 €	35,94 €	70,00 €	206,00 €
Grabnutzungsgebühr Reihengräber (23 Jahre)										
Erdreihengrab	700,00 €	49,2%	1.423,39 €	1.281,05 €	1.138,51 €	996,37 €	854,03 €	711,69 €	1.000,00 €	1.570,00 €
Reihen-Kurzgrab	1.450,00 €	122,4%	1.184,81 €	1.066,33 €	947,85 €	829,37 €	710,89 €	592,41 €	1.150,00 €	2.525,00 €
Reihen-Rasengrab	2.250,00 €	104,6%	2.151,09 €	1.935,98 €	1.720,87 €	1.505,76 €	1.290,66 €	1.075,55 €	2.150,00 €	3.797,00 €
Urnendreihengrab	350,00 €	33,3%	1.052,27 €	947,04 €	841,82 €	736,59 €	631,36 €	526,13 €	850,00 €	983,00 €
Urnendreihen-Rasengrab	850,00 €	61,3%	1.386,86 €	1.248,18 €	1.109,49 €	970,81 €	832,12 €	693,43 €	1.100,00 €	2.463,00 €
anonymes Urnengrab	350,00 €	34,8%	1.005,67 €	905,10 €	804,53 €	703,97 €	603,40 €	502,83 €	800,00 €	/
Sozialgrab	350,00 €	48,5%	721,45 €	649,31 €	577,16 €	505,02 €	432,87 €	360,73 €	550,00 €	/
Grabnutzungsgebühr für Wahlgräber (15 oder 30 Jahre)										
Kindergrab neu als Wahlgrab										
Einzelgrab	1.350,00 €	37,5%	3.596,93 €	3.237,24 €	2.877,54 €	2.517,85 €	2.158,16 €	1.798,46 €	2.200,00 €	2.613,75 €
Doppelgrab	2.700,00 €	42,5%	6.348,66 €	5.713,79 €	5.078,93 €	4.444,06 €	3.809,20 €	3.174,33 €	3.800,00 €	4.530,00 €
Wahlgrab 3-stellig	4.050,00 €	44,5%	9.100,39 €	8.190,35 €	7.280,31 €	6.370,27 €	5.460,24 €	4.550,20 €	5.500,00 €	/
Nischenwahlgrab pro qm	600,00 €	58,9%	1.017,87 €	916,08 €	814,30 €	712,51 €	610,72 €	508,94 €	610,00 €	/
Urnenuwahlgrab	550,00 €	28,5%	1.929,59 €	1.736,63 €	1.543,67 €	1.350,71 €	1.157,75 €	964,79 €	1.150,00 €	1.775,00 €
Urnenuwahl-Gemeinschaftsgrab	990,00 €	52,9%	1.869,89 €	1.682,90 €	1.495,91 €	1.308,92 €	1.121,93 €	934,94 €	1.125,00 €	1.720,00 €
Urnenuwahl-Partnergrab	2.730,00 €	66,1%	4.130,69 €	3.717,62 €	3.304,55 €	2.891,48 €	2.478,42 €	2.065,35 €	3.300,00 €	4.140,00 €
Urnenuwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	795,00 €	53,2%	1.494,90 €	1.345,41 €	1.195,92 €	1.046,43 €	896,94 €	747,45 €	1.200,00 €	1.752,00 €
Urnenuwahl-Familienbaumgrab	7.035,00 €	54,3%	12.953,12 €	11.657,80 €	10.362,49 €	9.067,18 €	7.771,87 €	6.476,56 €	7.035,00 €	7.620,00 €
Urnenuwand	850,00 €	57,6%	1.476,00 €	1.328,40 €	1.180,80 €	1.033,20 €	885,60 €	738,00 €	1.150,00 €	1.337,00 €
Herstellung von Trittplatten im Voraus										
Reihengrab/Wahlgrab	275,00 €	53,1%	518,32 €	466,49 €	414,66 €	362,82 €	310,99 €	259,16 €	400,00 €	/
Doppelgrab	325,00 €	31,4%	1.036,64 €	932,98 €	829,31 €	725,65 €	621,98 €	518,32 €	750,00 €	/
Urnengrab/Reihenkurzgrab	138,00 €	35,5%	388,74 €	349,87 €	310,99 €	272,12 €	233,24 €	194,37 €	280,00 €	/
Überlassung von Liegeplatten im Voraus										
Liegeplatte für Reihenrasengrab	860,00 €	90,4%	950,92 €	855,83 €	760,74 €	665,64 €	570,55 €	475,46 €	900,00 €	/
Liegeplatte für Urnendreihenrasengrab	700,00 €	90,4%	774,00 €	696,60 €	619,20 €	541,80 €	464,40 €	387,00 €	750,00 €	/

*) Durchschnittsgebühren der umliegenden Städte Tuttlingen, VS, Bad Dürkheim, Rottweil



**Friedhofssatzung –
Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der
Stadt Trossingen vom 16.01.2023**

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	- 3 -
§ 1 Widmung	- 3 -
II. Ordnungsvorschriften.....	- 3 -
§ 2 Öffnungszeiten	- 3 -
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof.....	- 3 -
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	- 4 -
III. Bestattungsvorschriften	- 5 -
§ 5 Allgemeines.....	- 5 -
§ 6 Särge und Urnen	- 5 -
§ 7 Ausheben der Gräber.....	- 6 -
§ 8 Ruhezeit	- 6 -
§ 9 Umbettungen.....	- 6 -
IV. Grabstätten	- 7 -
§ 10 Allgemeines.....	- 7 -
§ 11 Reihengräber.....	- 8 -
§ 12 Wahlgräber.....	- 8 -
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	- 10 -
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen.....	- 11 -
§ 14 Auswahlmöglichkeiten	- 11 -
§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz.....	- 11 -
§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften	- 11 -
§ 17 Genehmigungserfordernis	- 13 -
§ 18 Standsicherheit.....	- 13 -
§ 19 Unterhaltung.....	- 14 -
§ 20 Entfernung.....	- 14 -

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	- 15 -
§ 21 Allgemeines.....	- 15 -
§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege	- 16 -
VII. Benutzung der Leichenhalle	- 16 -
§ 23 Benutzung der Leichenhalle	- 16 -
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	- 17 -
§ 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung.....	- 17 -
§ 25 Ordnungswidrigkeiten.....	- 17 -
IX. Bestattungsgebühren	- 18 -
§ 26 Erhebungsgrundsatz	- 18 -
§ 27 Gebührenschuldner.....	- 18 -
§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	- 18 -
§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	- 19 -
§ 30 Erstattung von Grabnutzungsgebühren.....	- 19 -
§ 31 Umsatzsteuerpflicht.....	- 19 -
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	- 19 -
§ 32 Alte Rechte.....	- 19 -
§ 33 Inkrafttreten	- 19 -
XI. Anlage zur Friedhofs – und Bestattungsgebührensatzung	- 21 -
Gebührenverzeichnis	- 21 -

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, **15 Abs. 1**, 39 Abs. 2 und **49 Abs. 3** Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie **den §§ 2, 11, 13 und 14** des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **16.01.2023** die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- 1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- 2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- 3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Trossingen; er umfasst das Gebiet des Ortsteils (Gemarkung) Trossingen
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schura; er umfasst das Gebiet des Ortsteils (Gemarkung) Schura.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof darf nur **während der Tageszeit (bis zum Einbruch der Dämmerung)** betreten werden.
- 2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

2. während der Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- **und Assistenzhunde**,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- 3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- 4) Jeder Besucher hat dafür Sorge zu tragen, dass das jeweilige Eingangstor des Friedhofs von ihm wieder geschlossen wird.**

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- 2) **Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die sachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und Gewerbehaftpflichtversicherung vorlegen.**

Zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in § 18 aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen.

Personen, die keine oder unvollständige Grabmalanträge einreichen, bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen im Grabmalantrag benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die im Grabmalantrag genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Zulassung wird einmalig erteilt oder jeweils auf 5 Jahre befristet.

- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- 4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- 6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einen Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen sind nur in zwingenden Fällen möglich.

§ 6 Säрге und Urnen

- 1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- 2) Urnen- und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen. **Bei besonderen Urnenformen oder Urnengrößen ist die Gemeinde rechtzeitig vor der Beisetzung zu informieren.**

In folgenden Grabstätten dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen, aus schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen beigesetzt werden:

- a) Urnenwahl-Gemeinschaftsgräber

b) Urnenwahl-Partnergräber

c) Urnenwahl-Baumgräber

Bio-Urnen können nicht umbettet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und verfüllen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- 3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der **Verstorbenen** und der Aschen beträgt 23 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen in der Urnenwand und in Baum-, Partner-, und Gemeinschaftsgräbern beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- 1) Umbettungen von **Verstorbenen** und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von **Verstorbenen** wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch **vorhandene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener** dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- 2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- 3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von

Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene **Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener**, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines

zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- 4) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht an diesem Grab.**

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Reihen-Kurzgräber
 - c) Reihen-Rasengräber
 - d) Urnenreihengräber
 - e) Urnenreihen-Rasengräber
 - f) Wahlgräber
 - g) Urnenwahlgräber
 - h) Urnenwahl-Partnergräber
 - i) Urnenwahl-Gemeinschaftsgräber
 - j) Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber
 - k) Urnenwahl-Familienbaumgräber
 - l) Urnenwandnischen
 - m) Anonyme Urnenreihengräber
- 3) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen

(Reihen- und Wahlgräber) nur bis zu zwei Dritteln mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. **Vorher unter § 19 geführt**

- 4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- 1) Reihengräber sind Grabstätten für **Sargbestattungen**, für die Bestattung von **Totgeburten**, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- 2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) ~~Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr~~ **bei Umwandlung in ein Wahlgrab wird dieser Absatz gestrichen.**
 - b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
 - 3) In jedem Reihengrab wird nur ein **Verstorbener** beigesetzt.
 - 4) In den ersten acht Jahren nach der Bestattung können noch Urnen zugebettet werden.
 - 5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.**
 - 6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. **Nicht entfernte Grabmale oder sonstiges Grabzubehör können von der Gemeinde nach dieser Frist beseitigt werden. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.**
 - 7) Der Verfügungsberechtigte hat Änderungen der Anschrift der Gemeinde mitzuteilen.**

§ 12 Wahlgräber

- 1) Wahlgräber sind Grabstätten für **Sargbestattungen**, für die Bestattung von

Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- 2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), bei Urnenwandnischen, Partner-, Gemeinschafts-, Baumgräbern und **Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)** auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. **Bei Umwandlung in ein Wahlgrab wird dieser Absatz eingefügt.**

Sie können anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. **Die Möglichkeit einer Reservierung besteht und löst mit der Verleihung des Nutzungsrechts die Fälligkeit der Grabnutzungsgebühr aus.** Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. **Bei allen Wahlgrabarten ist ein Graberwerb auch ohne Sterbefall möglich.**

~~Bei folgenden Grabarten ist ein Graberwerb ohne Sterbefall bis zu 15 Jahren im Voraus möglich:~~

~~Partner-, Gemeinschafts-, und Baumgräber~~

- 3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- 4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- 5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Gräber sein. Tieferbettungen sind nicht möglich.
- 6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- 7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,

- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen **Gruppen von b bis d und von f bis h** wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt bei Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- 8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten **oder auch auf sonstige Personen übertragen.**
- 9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- 11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- 12) In Wahlgräbern **für Sargbestattungen** können auch Urnen beigesetzt werden.
- 13) **Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen der Anschrift, oder der Anschrift seines Nachfolgers, der Gemeinde mitzuteilen.**

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- 1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten **in Grabfeldern, Nischen unterschiedlicher Größe oder Urnenwänden**, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- 2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- 3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- 4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

- 1) Auf **den Friedhöfen Trossingen und Schura** werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- 2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- 2) **Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sollten nur Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.**

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- 1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. In diesen Grabfeldern müssen die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. **Maßgeblich ist der Belegungsplan des Grabfeldes.**
- 2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, **Bronze**, **Leichtmetalle, Edelstahl und bruchsicheres Glas** verwendet werden.
- 3) Bei Grabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 140 cm sowie die Breite der Grabstätte nicht überschreiten. **Vorher unter § 19 Nr. 1 geführt.**
- 4) Liegende Grabmale; dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

~~Liegende Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten müssen von den durch die Gemeinde verlegten Trittplatten einen Abstand von mindestens 2 cm (bautechnische Fuge) haben. Sie dürfen die Trittplatten in der Höhe nicht überragen. Die bautechnische Fuge darf nur mit losen Stoffen ausgefüllt werden (Splitt, Sand etc.)~~ **Vorher unter § 19 Abs. 3 geführt.**

- 5) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- 6) Für die Urnenwand werden einheitliche Frontplatten vorgeschrieben. Die Inschrift darf nur mit aufgesetzten Bronzebuchstaben erfolgen. Außerdem sind nur folgende Gestaltungselemente zugelassen:
 - a) Verzierungen aus Bronzeguss
 - b) Vasen aus Bronzeguss
 - c) Grablichter **mit Bronzegussfassung**

Vor der Urnenwand dürfen Gegenstände wie **Blumen- und Trauerschmuck** nur auf den Ablageplatten entlang des Fundamentes abgelegt werden.

- 7) Für die Rasengräber werden **liegende Grabmale** aus Stein vorgeschrieben. Die einheitliche Größe beträgt
 - a) bei den Urnenrasengräbern 40 x 40 cm,
 - b) bei den Erdrasengräbern 50 x 50 cm.

Die **liegenden Grabmale** werden von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben, der Nutzungsberechtigte kann zwischen diversen Farben **und Schriftarten** auswählen.

Das Grabmal wird frühestens ein Jahr nach der Bestattung gelegt. Alle Grabplatten sind in einer Linie mit 50 cm Abstand zum Weg zu legen.

Die Inschrift darf nur eingraviert werden. Aufgesetzte Inschriften und Verzierungen sind nicht zulässig. Auf den Rasengräbern dürfen keine Gegenstände abgelegt werden. **Dennoch abgelegter Blumen-, Trauer- oder Grabschmuck kann von der Gemeinde abgeräumt werden.**

- 8) Bei Gemeinschaftsgrabstätten (z.B. Baumgrab, Familienbaumgrab, Urnenpartnergrabanlage, Urnengemeinschaftsgrabanlage) ist das Ablegen von Blumen-, Trauer- und Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen erlaubt. Ist diese überfüllt, räumt die Gemeinde ohne weitere Nachricht, in regelmäßigen Abständen, die Ablagefläche. Die Gemeinde ist nicht zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände verpflichtet.**

Blumen- und Trauerschmuck sind auf der Grabfläche ausschließlich bei der Bestattung zulässig; längstens für einen Zeitraum von 4 Wochen.

- 9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der **Absätze 2 bis 8** und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holzkreuze bis zu einer Höhe von 120 cm und einer Breite von 60 cm zulässig, bei Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften nur bis zur Dauer von zwei Jahren.
- 2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei **sind** das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung und die **Dübelabmessungen** anzugeben.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- 3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- 5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- 6) **Werden Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung, oder davon abweichend, aufgestellt, kann die Gemeinde Auftraggeber und Ersteller zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten, Frist Folge geleistet, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.**

§ 18 Standsicherheit

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte ist grundsätzlich für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung führt einmal jährlich nach, Ende der Frostperiode, eine Grabmalstandsicherheitsprüfung **entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaft** durch. Sollten sofortige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein, kann die Friedhofsverwaltung diese auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten veranlassen.
- ~~2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Es gilt die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Ausgabe Oktober 2000.~~

~~Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:~~

~~Stehende Grabmale ————— 0,50 bis 1,20 m Höhe: 14 cm~~

~~————— 1,20 bis 1,40 m Höhe: 16 cm~~

- 2) Es gilt die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils gültigen Auflage, des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV).**
- 3) Stehende Steingrabmale dürfen ab einer Höhe von 0,5 m eine Mindeststärke von 14 cm nicht unterschreiten.**
- 4) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von sachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.**

§ 19 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. **Hierfür dürfen nur sachkundige Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) beauftragt werden.**

Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.

Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen zu entfernen. **Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung oder nach einer Einzelbenachrichtigung, erlischt der Eigentumsanspruch und die Grabstätte wird von der Gemeinde abgeräumt. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungsfrist.****

~~Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.~~

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- 2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- 3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 **(früher unter § 20 Abs. 1)** Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- 4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- 5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 **(früher unter § 21 Abs. 2)** gilt entsprechend.
- 6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- 7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher über 2,00 m Höhe, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

Bei Gemeinschaftsgräbern, bei welchen die Grabpflege in der Nutzungsgebühr enthalten ist, können Blumen, Kränze, Schalen etc. die außerhalb der Grabbeete abgelegt werden, von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Für die nachfolgenden Grabarten stehen folgende Ablageflächen zur Verfügung:

Urnen-Baumgräber ⇨ zwischen Baumstamm und Grabtafel

- Urnengemeinschaftsgräber ⇒ auf Einfassungs- und Ablageplatten
- Anonyme Gräber ⇒ auf zentralem Gedenkplatz
- Urnensäulen/Urnensäulen ⇒ auf Nischenverschlussplatte und Ablageplatten entlang des Fundamentes

Verwelkte Blumengebinde und sonstige Gegenstände bei solchen Gemeinschaftsgräbern können auch von anderen Friedhofsbesuchern abgeräumt werden.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) **(früher unter § 20 Abs. 1)** auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. **Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungsfrist.**
- 3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

- 1) **Die Aufbahrungsräume** dienen der Aufnahme der **Verstorbenen** bis zur Bestattung. Sie **dürfen grundsätzlich** nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. **Ausnahmen können zugelassen werden.**
- 2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. **Ausnahmen können zugelassen werden.**

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- 1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- 2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- 3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- **und Assistenzhunde**,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.

- 3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- 4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbe treibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1) **früher unter § 21 Abs. 1 geführt**
- 5) Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1) **früher unter § 20 Abs. 1 geführt**

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- 3) Eine nachträgliche Erstattung der Benutzungsgebühr ist ausgeschlossen.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- 2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- 1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30 Erstattung von Grabnutzungsgebühren

Es werden keine Grabnutzungsgebühren erstattet.

§ 31 Umsatzsteuerpflicht

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

~~Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden, soweit sie eine Nutzungszeit von 30 Jahren übersteigen, auf 50 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt.~~

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 12.10.2011 sowie die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18.09.2012 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trossingen, 16.01.2023

Susanne Irion
Bürgermeisterin

XI. Anlage zur Friedhofs – und Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

1.	Verwaltungsgebühren	Gebühr
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals sowie zur Anbringung einer Frontplatte an die Urnenwand	20,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.3	Einzelfall	8,00 €
1.4	Befristete Zulassung für die Dauer von 5 Jahren	30,00 €
1.5	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	8,00 € bis 75,00 €
1.6	Sonstige gewerbliche Tätigkeiten	8,00 € bis 75,00 €
1.7	Zustimmung von Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	20,00 € bis 125,00 €
2.	Benutzungsgebühren für die Bestattung	Gebühr
2.1	Für die Benutzung der Friedhofshalle	350,00 €
2.2	Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes	110,00 €
2.3	Für die Benutzung der Kühlzelle	150,00 € (ausg. Schura)
2.4	Für die Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage	20,00 €
3.	Grabherstellung	Gebühr
3.1	Für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten (Kindergrab)	110,00 €
3.2	Erdgrab für Sargbestattungen	750,00 €
3.3	Für die Urnengrabherstellung	150,00 €
3.4	Für die Vorbereitung einer Urnenwand	70,00 €
3.5	Für die Herstellung der Trittplatten im Voraus	
3.5.1	Reihengrab/Wahlgrab	400,00 €
3.5.2	Doppelwahlgrab	750,00 €
3.5.3	Urnengrab	280,00 €

4.	Gebühren für die Grabüberlassung	Gebühr	Jahre	Pro Folgejahr
4.1	Gebühren für Reihengräber			
4.1.1	Reihengräber für Sargbestattungen			
	Für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten (Kindergrab) (Bei Änderung wird dieser Absatz gestrichen)	250,00 €	15	
4.1.1.1	Erdreihengrab	1.000,00 €	23	
4.1.1.2	Reihen-Kurzgrab	1.150,00 €	23	
4.1.1.3	Reihen-Rasengrab	2.150,00 €	23	
4.1.1.3.1	zzgl. liegendes Grabmal	900,00 €		
4.1.2	Reihengräber für Urnenbestattungen			
4.1.2.1	Urnenreihengrab	850,00 €	23	
4.1.2.2	Urnenreihen-Rasengrab	1.100,00 €	23	
4.1.2.2.1	zzgl. liegendes Grabmal	750,00 €		
4.1.2.3	Anonymes Urnengrab	800,00 €	23	
4.2	Gebühren für Wahlgräber			
4.2.1	Wahlgräber für Sargbestattungen			
4.2.1.1	Für Personen im Alter bis zum 6. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten (Kindergrab) (Bei Änderung wird dieser Absatz eingefügt)	250,00 €	15	
4.2.1.2	Einzelgrab	2.200,00 €	30	73,34 €
4.2.1.3	Doppelgrab	3.800,00 €	30	126,67 €
4.2.1.4	Wahlgrab, 3-stellig	5.500,00 €	30	183,34 €
4.2.1.5	Nischenwahlgrab pro qm	610,00 €	30	20,34 €
4.2.2	Wahlgräber für Urnenbestattungen			
4.2.2.1	Urnenwahlgrab für bis zu 3 Urnen	1.150,00 €	30	38,34 €
4.2.2.2	Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab inkl. Namenstafel	1.125,00 €	15	75,00 €

4.2.2.3	Urnenwahl-Partnergrab für bis zu 2 Urnen inkl. Namenstafel	3.300,00 €	15	220,00 €
4.2.2.4	Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab inkl. Namenstafel	1.200,00 €	15	80,00 €
4.2.2.5	Urnenwahl-Familienbaumgrab für bis zu 8 Urnen inkl. Namenstafel	7.035,00 €	15	469,00 €
4.2.2.6	Urnenwahl-Urnenwand bis zu 2 Urnen	1.150,00 €	15	76,67 €

Verlängerung von Wahlgräbern

Beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode werden erneut die Gebühren entsprechend den Ziffern 4.2.1.1 – 4.2.2.6 fällig.

Beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für eine von einer regelmäßigen Nutzungsperiode abweichenden Nutzungsdauer werde die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur tatsächlichen Nutzungsdauer berechnet. Angefangene Jahre werden dabei voll gerechnet.

5. Sonstige Gebührenregelung

Für die Bestattung einer ortsfremden Person wird ein Zuschlag erhoben

5.1	Erdbestattungen	400,00 €
5.2	Urnenbeisetzung	200,00 €

Inhaltliche Änderungen der Friedhofssatzung:

Umwandlung der Kindergräber von Reihengräber in Wahlgräber:

Bisher werden Kindergräber für Kinder bis zum 6. Lebensjahr als Reihengräber für die Dauer auf 15 Jahre Nutzungs- und Ruhezeit geführt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde dazu berechtigt, diese Gräber abzuräumen (wie bei den Erwachsenengräbern üblich).

Aus Gründen der Pietät gegenüber den Eltern und Angehörigen, erfolgt dies von städtischer Seite zunächst aber nicht. Es vergehen weitere Jahre und oftmals werden einige Gräber immer seltener aufgesucht bzw. gepflegt. Um Missverständnisse mit den Eltern und Angehörigen zu vermeiden, räumt die Gemeinde die Kindergräber trotzdem nicht ab. Gleichzeitig wird der Platz im Kindergräberfeld immer beengter.

Um diese Situationen künftig zu vermeiden, plant die Friedhofsverwaltung die Umwandlung der Kindergräber in Wahlgräber. Diese haben ebenfalls eine Nutzungs- und Ruhezeit von 15 Jahren, können danach von den Eltern und Angehörigen aber beliebig verlängert oder abgeräumt werden. Somit herrscht Klarheit auf beiden Seiten, Eltern und Angehörige können angemessen trauern, die Friedhofsverwaltung kann abgeräumte Gräber wieder neu belegen.

Streichung der Gebühren für die Grabherstellung von Tot- und Fehlgeburten:

Bisher werden preisliche Unterschiede bei der Grabherstellung von Tot- und Fehlgeburten (76,00 €) sowie bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr gemacht (110,00 €). Hintergrund war in der Theorie der unterschiedliche Aufwand beim Grabaushub. Die Gebühren für die Grabherstellung von Tot- und Fehlgeburten sollen nun aber gestrichen bzw. vereinheitlicht werden auf 110,00 €.

Die Friedhofsverwaltung beauftragt für die Grabherstellung von Erdgräbern eine Firma, welche das Grab für die Bestattung entsprechend vorbereitet. Da die Abmessungen von Särgen oder Körbchen für Tot- und Fehlgeburten jedoch stark variieren können, ist man dazu übergegangen den Erdaushub an die Größe eines üblichen Kindersarges bis zum 6. Lebensjahr anzupassen. Somit kann ausreichend Platz für die Bestattung gewährleistet werden.

Streichung der Nutzung der mobilen Lautsprecheranlage:

Aktuell wird die mobile Lautsprecheranlage bevorzugt bei größeren Beisetzungen durch die Friedhofsverwaltung angeboten. Da die Bestattungsunternehmen im Trauerfall jedoch umfassende organisatorische Dienstleistungen anbieten, soll künftig auch die Bereitstellung sowie die Bedienung einer mobilen Lautsprecheranlage am Grab durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erfolgen. Vermehrt wird diese Dienstleistung schon jetzt von einigen Bestattungsunternehmen angeboten.

Die Bereitstellung sowie die Bedienung der städtischen mobilen Anlage durch den Friedhofsmitarbeiter schafft gerade im Hinblick auf mehrere Bestattungen täglich und in kurzen Abständen einen weiteren Zeitaufwand. Zudem ist die Funktionsdauer der städtischen Anlage durch einen defekten Akku teilweise eingeschränkt, was keinem zuverlässigen Leistungsangebot entspricht.

Aufnahme des Umsatzsteuerparagrafen:

Falls künftig Leistungen in der Satzung aufgeführt werden, dessen Kostenersätze oder sonstige Einnahmen (Entgelte) umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu. Im Regelfall wird dieser Paragraph keine Anwendung finden, da der Friedhof zur hoheitlichen Aufgabe der Stadtverwaltung zählt. In Einzelfällen schafft die Aufnahme des Paragraphen der Stadtverwaltung aber die nötige Rechtssicherheit.